

WKA-Sitzung am 06.10.2016, 12:00 Uhr

Stellungnahmen der Anzuhörenden zu dem

**Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein
Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)
– Drucks. [19/3570](#) –**

hierzu:

**Änderungsantrag
der Fraktion DIE LINKE
– Drucks. [19/3788](#) –**

1. Deutsche Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte e. V. (DGUF)	S. 1
2. Prof. Dr. Gerd Weiß	S. 17
3. Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland	S. 19
4. Haus & Grund Hessen, Landesverband der Hessischen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V.	S. 23
5. Verband der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland	S. 27
6. Landesamt für Denkmalpflege Hessen	S. 30
7. Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz bei der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien	S. 33
8. hessenARCHÄOLOGIE	S. 39
9. Verband Deutscher Kunsthistoriker e. V.	S. 46
10. Hessischer Städte- und Gemeindebund	S. 48
11. Hessischer Bauernverband	S. 50



Deutsche Gesellschaft für
Ur- und Frühgeschichte e.V.

DGUF-Büro
An der Lay 4
D - 54578 Kerpen-Loogh
Tel.: 06593 - 98 96 42
Fax: 06593 - 98 96 43
Email: buero@dguf.de
Web: www.dguf.de

DGUF - An der Lay 4 - D - 54578 Kerpen-Loogh

Hessischer Landtag
Ausschuss für Wissenschaft und Kunst
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Kerpen-Loogh, 23. Aug. 2016

AZ: I A 2.2

**Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
für ein Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)
- Drucks. 19/3570 -**

**hier: schriftliche Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Ur- und
Frühgeschichte e.V. (DGUF)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte e. V. (DGUF) dankt für Ihre Einladung zur Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN des Hessischen Landtages für das Hessische Denkmalschutzgesetz, LT-Drs. 19/3570. Die DGUF nimmt wie folgt Stellung:

I.

Die DGUF begrüßt, dass mit der Novellierung des HDSchG zahlreiche Vorgaben der La Valletta/Malta-Konvention umgesetzt werden, dass das Ehrenamt gestärkt wird und dass eine größere Anwenderfreundlichkeit des Gesetzes durch eine Vereinfachung der Struktur und der Redaktion des Textes geschaffen werden soll.

Insbesondere begrüßen wir, dass die Begriffsdefinition des Bodendenkmals den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst wird.

II.

Als problematisch erweisen sich aus unserer Perspektive folgende Punkte:

Zu § 2 Abs. 1

Gemäß § 2 Abs. 1 sollen nunmehr Kulturdenkmäler als bewegliche und unbewegliche Sachen, Sachgesamtheiten und Sachteile einschließlich Grünanlagen mit einem aus künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, geschichtlichen oder städtebaulichen Gründen bestehendem Erhaltungsinteresse definiert werden.

Ausweislich der Entwurfsbegründung wurde in der alten Fassung des § 2 Abs. 1 das Wort „schutzwürdig“ gestrichen, weil Kulturdenkmäler aufgrund gesetzlicher Definition bereits schutzwürdig seien.

Da jedoch § 12 Abs. 2 nahezu unverändert aus der alten Fassung des HDSchG übernommen wurde und in diesem definiert wird, dass eine bewegliche Sache nur dann ein Kulturdenkmal ist, wenn es in das Denkmalverzeichnis eingetragen wird, ist davon auszugehen, dass das Mischsystem der Unterschutzstellung nach ipso iure- und konstitutivem Prinzip beibehalten werden soll. Folglich sind unbewegliche Kulturdenkmäler ipso iure unter Schutz gestellt, während für bewegliche Kulturdenkmäler die Eintragung erforderlich ist.

Vor diesem Hintergrund ist jedoch die Begriffsdefinition in § 2 Abs. 1 irreführend und steht zudem im Widerspruch zu § 12 Abs. 2.

Wir schlagen daher vor, § 2 Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

„Kulturdenkmäler im Sinne dieses Gesetzes sind unbewegliche und nach § 12 dieses Gesetzes eingetragene bewegliche Sachen, Sachgesamtheiten und Sachteile einschließlich Grünanlagen, an deren Erhalt aus künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, geschichtlichen oder städtebaulichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht.“

Alternativ könnte § 12 Abs. 2 ersatzlos gestrichen werden. Dies hätte die – aus Sicht der DGUF begrüßenswerte – Auswirkung, dass auch für bewegliche Sachen das ipso iure-Prinzip der Unterschutzstellung gilt.

Zu § 2 Abs. 2

Es ist begrüßenswert, dass in § 2 Abs. 2 die Definition der Bodendenkmäler nun wesentlich weiter gefasst ist und nun „die weiche Zeitgrenze“ durch die Einschränkung auf die Methoden der Ur- und Frühgeschichte aufgegeben wurde.

In Ansehung der Konvention von La Valletta/Malta (Europarat 1992), der UNESCO-Konvention zum Schutz des Kulturerbes unter Wasser (2001) und der Regelungen anderer Bundesländer sollte eine Erweiterung dahingehend stattfinden, dass auch Unterwasserdenkmäler explizit geschützt werden.



DGUF-Büro
An der Lay 4
D - 54578 Kerpen-Loogh
Tel.: 06593 - 98 96 42
Fax: 06593 - 98 96 43
Email: buero@dguf.de
Web: www.dguf.de



DGUF-Büro
 An der Lay 4
 D - 54578 Kerpen-Loogh
 Tel.: 06593 - 98 96 42
 Fax: 06593 - 98 96 43
 Email: buero@dguf.de
 Web: www.dguf.de

Zu § 2 Abs. 1-3:

Insgesamt wünschenswert wäre es, wäre in den Begriffsdefinitionen des § 2 Abs. 1, 2 und 3 jeweils insofern eine Klarstellung enthalten, als dass auch die Umgebung der jeweiligen Denkmäler schützenswert ist, sobald sie in einem Wirkungszusammenhang mit dem jeweils geschützten Kulturdenkmal stehen.

Dies entspricht in etwa dem Genehmigungserfordernis im § 18 Abs. 2 sowie den aktuellen Entwicklungen in der verwaltungsrechtlichen Rechtsprechung, den Umgebungsschutz von Denkmalen auszubauen.

Zu § 2 Abs. 4

§ 2 Abs. 4 in Verbindung mit der Entwurfsbegründung zu § 2 Abs. 1 und Abs. 4 ist mit Blick auf einem hinreichenden Schutz von Bodendenkmälern als kritisch zu bewerten. Denn der jetzige Entwurfstext mit der Entwurfsbegründung stellt klar, dass Kulturdenkmäler Sachen im Sinne des Sachenrechtes BGB sein sollen.

Nach bisher unstreitiger Ansicht war der Sachbegriff des Denkmalschutzgesetzes gerade nicht identisch mit dem Sachbegriff des BGB. Dies hat insbesondere mit Blick auf Befunde und Bodendenkmäler sowie Sachgesamtheiten wie schützenswerte Stadt- und Ortsbilder sowie Grünanlagen entscheidende Bedeutung. Orientiert sich die Definition des Kulturdenkmals an den sachenrechtlichen Begriff des BGB, so kommt man in dogmatische Begründungsschwierigkeiten, möchte man gerade die Wirkweise eines Erscheinungsbildes oder etwa einer Grünanlage schützen. Dies ist mit dem Sachbegriff, etwa wie er für Grundstücke im BGB Anwendung findet, nicht zu vereinbaren.

Weiterhin soll über die Regelungen zum Schutz von Bodendenkmälern ein effektiver Schutz dieser und des in ihnen verborgenen Zeugniswertes stattfinden. Das Wesensmerkmal eines Bodendenkmals ist der Aussagewert für die archäologischen Wissenschaften. So wird auch in dem neuen § 2 Abs. 2 definiert, dass der Schutz auf die Zeugnisse menschlichen, tierischen oder pflanzlichen Lebens abzielt. In den archäologischen Wissenschaften sind aber etwa gerade die so genannten Befunde von ganz erheblichem Zeugniswert, beispielsweise können das Bodenverfärbungen sein, die aus dem Vergehen von organischen Baumaterialien stammen. So ist das sogenannte Pfostenloch nur deshalb sichtbar, weil ein Pfosten aus Holz nahezu vollständig zersetzt ist und sich nur noch als dunkler Fleck in hellerer Erde erkennbar zeigt. Allein aufgrund der Tiefe, Stellung und Ausprägung der Verfärbung können Archäologen z. B. Gebäude rekonstruieren. Auch bei den vielfach beachteten Schatzfunden kommt es für den Erkenntnisgewinn auf den geschlossenen Fundkontext (den Fundzusammenhang, den Lagezusammenhang) an, der sich dadurch auszeichnet, dass sich die verschiedenen Bodenschichten farblich in der Stratigraphie voneinander abheben und Aufschluss darüber geben, wie etwa ein Fundkomplex in die Erde gelangt ist. Diese Bodenverfärbungen, die von erheblichem Erkenntniswert sind, sind jedoch nur schwerlich mit den sachenrechtlichen Definitionsansätzen des Zivilrechtes zu schützen. Insofern kam es gerade auf die bisher einhellige Meinung an, dass das Denkmalschutzgesetz einen eigenen Sachbegriff hat, der weitergehend ist als



derjenige, der im BGB verhaftet ist und das Schutzgut des HDSchG definiert (Viebrock 2007, Erläuterung zu § 2 Rn. 2 f.).



DGUF-Büro
An der Lay 4
D - 54578 Kerpen-Loogh
Tel.: 06593 - 98 96 42
Fax: 06593 - 98 96 43
Email: buero@dguf.de
Web: www.dguf.de

Zu § 2 Abs. 6

In § 2 Abs. 6 wird definiert: „Denkmalschutz ist hoheitliches Handeln, Denkmalpflege die Gesamtheit der staatlichen Hilfen für Eigentümerinnen und Eigentümer von Kulturdenkmälern und das Werben für Erhalt und die Pflege der Kulturdenkmäler.“

Die Entwurfsbegründung wird insofern konkreter, als dass der Denkmalschutz definiert wird als „auf das Auferlegen und das Verboten beruhende staatliche, hoheitliche Handeln, also Eingriffsverwaltung“.

Grundsätzlich erscheint die Aussage, dass „Denkmalschutz hoheitliches Handeln ist“, für den Rechtsanwender als Worthülse. Es könnte etwa durch einen Verweis auf die jeweiligen Eingriffsbefugnisse der Denkmalschutzbehörden eindeutiger definiert werden, während Denkmalpflege mit Verweis auf § 5 Abs. 1, insbesondere aber Abs. 2, dahingehend konkretisiert wird, dass Denkmalpflege diejenigen Aufgaben sind, die das Landesamt für Denkmalpflege wahrnimmt.

Ergänzungen zu § 2

Konsequent wäre es, die Begriffsdefinition des Fundes im Sinne des § 21 aufzunehmen. Gleichwohl sehen wir es als ungünstig an, die wörtliche Anlehnung an den „Schatzfund“ aus § 984 BGB aufzugreifen, zumal in der archäologischen Fachsprache streng zwischen Funden und Befunden unterschieden wird, wobei die Fundregelung in dem HDSchG beide archäologischen Kategorien umfasst.

Insofern wäre es insgesamt wünschenswert gewesen, dass Funde als bewegliche und unbewegliche Bodendenkmäler definiert werden, die herrenlos oder so lange verborgen sind, dass ihre Eigentümerin oder ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist.

In Folge könnte der Text der §§ 21 und 25 vereinfacht werden, indem schlicht „Funde“ als Regelungsgegenstand benannt werden; ergänzend könnte in § 19 die Entdeckung eines Fundes als anzeigepflichtig geregelt werden.

Schließlich wäre es auch wünschenswert, explizit in die Begriffsbestimmung aufzunehmen, dass als Weltkulturerbe anerkannte Stätten, Landschaften und einzelne Denkmäler zugleich als Kulturdenkmäler im Sinne des HDSchG gelten. Entsprechende Regelungen finden sich in den DSchG der Länder Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein.

Zu § 3

§ 3 ist für den Durchschnittsmenschen schlicht unverständlich. Es ist nicht einleuchtend, welcher „besondere Schutz“ für UNESCO-Welterbestätten zum Tragen kommen soll.



Lediglich in Abs. 2 dieser Norm wird darauf verwiesen, dass der Anwendungsbereich des HDSchG nur für jene Denkmäler eröffnet ist, die nach § 2 Kulturdenkmäler sind. Hier wird jedoch wiederum ein Wertungswiderspruch aufgeworfen, da etwa eine als Weltkulturerbe anerkannte historische Kulturlandschaft nach der derzeitigen Begriffsdefinition nicht die Merkmale des § 2 erfüllt und somit auch kein besonderer Schutz bestehen kann.

Als Beispiel sei auf § 10 DSchG Schleswig-Holstein verwiesen, der vorsieht, dass Weltkulturerbestätten und damit auch insbesondere historische Kulturlandschaften als klar umgrenzte Landschaften mit eindeutig bestimmbarem Denkmalwert durch Verordnung von der obersten Denkmalschutzbehörde geschützt werden können. Die dort getroffene Regelung läuft in etwa parallel zu den Landschaftsschutzverordnungen, wie sie aus dem Bundesnaturschutzgesetz bekannt sind.

Ein solcher Schutz scheint dringend angeraten, da das HDSchG lediglich das Instrument des Grabungsschutzgebietes kennt, dessen Ausweisung wiederum zwingend das Vorhandensein von Bodendenkmälern und entsprechenden Nachweisen dafür erfordert. Dies wird aber nicht bei jeglicher schützenswerter, als Welterbe anerkannter Kulturlandschaft der Fall sein.

Zu § 4 und 5

Auch in dem Entwurf des HDSchG wird der zweigliedrige Behördenaufbau, nämlich die Unterteilung in die Untere und Oberste Denkmalschutzbehörde beibehalten. Diesen steht die Denkmalfachbehörde als aliud gegenüber.

Diese Regelungsvariante ist vergleichbar mit § 19 NdsDSchG. Gerade in jüngerer Zeit wurde erneut gerichtlich in rechtlich-dogmatischer zutreffender Weise bestätigt, dass diese Konstellation dazu führt, dass in Niedersachsen die Denkmalfachbehörde nicht als Beteiligte bei eventuellen Gerichtsverfahren hinzuzuziehen ist, in denen über die Denkmaleigenschaft eines Objektes entschieden wird. Da in Niedersachsen die Denkmalfachbehörde derzeit außerhalb des eigentlichen Apparates der Denkmalschutzbehörden steht und zudem das konstitutive System geführt wird, hat die Denkmalfachbehörde in diesen Verfahren keine schützenswerten Rechtspositionen, die eine Beiladung rechtfertigen würden. Das OVG Niedersachsen bezeichnet daher das Landesamt für Denkmalpflege als „armlosen Körper“ (vgl. Nds. OVG, Beschl. v. 07.09.2015 – 1 OB 107/15).

Dagegen wird in § 3 Abs. 2 Nr. 2 DSchG Schleswig-Holstein die Denkmalfachbehörde als Obere, also als mittlere Denkmalschutzbehörde definiert. Der Pflichtenkreis reicht nicht wesentlich weiter als der für das Landesamt für Denkmalpflege im HDSchG vorgesehene. Jedoch wird dadurch klargestellt, dass im Falle von gerichtlichen Auseinandersetzungen über die Frage der Denkmaleigenschaft die Denkmalfachbehörde im Wege der Beiladung hinzuzuziehen ist. Verbunden ist dies mit gewissen Weisungsrechten. Im Übrigen verbleibt es bei den besonderen Kompetenzen, wie sie am HDSchG vorgesehen sind.



DGUF-Büro
An der Lay 4
D - 54578 Kerpen-Loogh
Tel.: 06593 - 98 96 42
Fax: 06593 - 98 96 43
Email: buero@dguf.de
Web: www.dguf.de



DGUF-Büro
 An der Lay 4
 D - 54578 Kerpen-Loogh
 Tel.: 06593 - 98 96 42
 Fax: 06593 - 98 96 43
 Email: buero@dguf.de
 Web: www.dguf.de

Die Einführung des zweigliedrigen Denkmalschutzbehördenaufbaus in Hessen geht auf die 1970er Jahre zurück. Dort wurde ebenfalls eine Novellierung des DSchG vorgenommen. Zu dieser Zeit stand in Frage, ob die Regierungspräsidien als Obere Behörden abgeschafft werden sollten. Dazu ist es bekanntermaßen nicht gekommen. Dennoch verblieb es auch bei weiteren Überarbeitungen des Gesetzes beim zweigliedrigen Behördenaufbau. Die DGUF würde es auch wegen der besondere Herausforderungen des Klima-, Ressourcen- und Landschaftsschutzes gerade in Verbindung mit dem Ausbau regenerativer Energiequellen begrüßen, würde eine Obere Denkmalschutzbehörde mit entsprechenden Aufgaben betraut. Hierbei können zwei Alternativen gewählt werden. Zum einen wäre es denkbar, dass die Denkmalfachbehörde als Obere Denkmalschutzbehörde in § 4 definiert ist und gegebenenfalls neben den in § 5 definierten, besondere Kompetenzen wie etwa gewisse Weisungsrechte erhält. Die Alternative wäre ein Aufgreifen der alten Struktur, in der das Regierungspräsidium als Obere Denkmalschutzbehörde mit einer jeweiligen Fachaufsicht beim BMWK bestimmt wird. Da zweiteres jedoch mit der Einrichtung neuer Stellen und der Einstellung neuen Personals verbunden ist, was angesichts der Kürzungen im Haushalt im Denkmalschutz unrealistisch ist, würde auch die Umsetzung der ersten Alternative begrüßt. Diese wäre mit weitaus weniger Aufwand verbunden, müsste doch lediglich eine Klarstellung der Kompetenzen und der Stellung im Behördenaufbau erfolgen.

Zu § 5

Wir begrüßen, dass eindeutig definiert wird, dass die Denkmalfachbehörde Trägerin öffentlicher Belange ist und daher bei den Planungsvorhaben anzuhören ist.

Zu § 6 Abs. 2

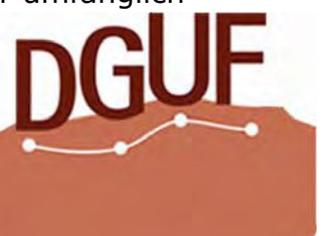
Vor dem Hintergrund, dass jegliche Regelung des Denkmalschutzgesetzes eine Inhalts- und Schrankenbestimmung der durch Art. 14 GG gewährten Eigentums-garantie darstellt und für jegliche Beteiligte im Rahmen des Denkmalschutzes ein starkes rechtliches Korsett greift, scheint es zeitgemäß, in den Landesdenkmalrat ebenso wie in die kommunalen Denkmalbeiräte auch eine Vertreterin oder einen Vertreter des Fachgebietes des Kulturgut- bzw. Denkmalschutzrechts zu entsenden.

Gerade die Zunahme von Verwaltungsstreitigkeiten zeigt das Konfliktpotenzial, das etwa durch den Ausbau des Umgebungsschutzes und die Zunahme von Nachbarklagen gefördert wird. Rechtliche Abwägungen sind bei jeglichen Schritten wahrzunehmen.

Zu § 7

Begrüßenswert sind die Ergänzung der „ehrenamtlichen Denkmalpflege“ in der Überschrift des § 7 sowie die Stärkung des Ehrenamtes.

Dennoch nehmen wir hier weiterhin ein Defizit im Denkmalschutzrecht wahr. Die DGUF setzt sich sehr dafür ein, ein Verbandsinformati- und -klagerecht in das Denkmalschutzgesetz aufzunehmen, wie es bereits im Naturschutzgesetz vorhanden ist. Dieses Verbandsklagerecht sollte zunächst nicht mehr oder weniger umfänglich



sein als das in den Naturschutzgesetzen.

Etwaigen Befürchtungen um ein Ausufern eines solchen Verbandsklagerechtes ist entgegenzuhalten, dass nach den Erhebungen des Umweltbundesamtes auch bei den naturschutzrechtlichen Verbandsklagerechten keinerlei exzessiver Gebrauch zu verzeichnen ist. Dagegen, und dies wurde bereits in Novellierungsprozess des DSchG in Schleswig-Holstein festgestellt, ist es gerade für die Belange des Denkmalschutzes wünschenswert, dass die Denkmalfachbehörde nicht allein als Trägerin der öffentlichen Belange für die Belange des Denkmalschutzes im Planungsvorhaben kämpft. Die Denkmalfachbehörde als einzelne (juristische) Person ist schnell übergegangen. Die Belange des Denkmalschutzes sollten daher flankiert werden durch fachkundige Verbände, die auch im Planungsvorhaben ein stärkeres Gehör finden können.



DGUF-Büro
An der Lay 4
D - 54578 Kerpen-Loogh
Tel.: 06593 - 98 96 42
Fax: 06593 - 98 96 43
Email: buero@dguf.de
Web: www.dguf.de

Das Verbandsklagerecht wäre zunächst auf UVP-pflichtige Maßnahmen oder Bebauungsplanverfahren zu beschränken. Nach Ansicht des Umweltbundesamtes ist die Gestattung eines solchen Rechtes jedoch bereits durch europäisches Recht gegeben, und ist nunmehr in Deutschland in die einschlägigen Landesgesetze umzusetzen. Diesbezüglich darf auf eine Stellungnahme gegenüber der DGUF vom Umweltbundesamt verwiesen werden.

Gerade in Ansehung dessen, dass bei Gesetzesnovellierungen auch die Einhaltung der europarechtlichen Erfordernisse zu berücksichtigen ist, sei hier auf das EuGH-Urteil zur Berücksichtigung von Kulturdenkmalen bei UVP-Verfahren vom 03.03.2011 – C 50/90 und das BVerwG-Urteil vom 10.10.2012 – 9 A 1811 verwiesen. Auch wird nach der ebenfalls von Deutschland ratifizierten Aarhus-Konvention eindeutig eine Beteiligung von NGOs im Rahmen von Planungen mit Bezug auf Kulturdenkmäler gefordert.

Die im UVPG niedergelegten gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung als Umweltverband können als Maßstab genommen werden, wonach nur fachlich geeignete Verbände entsprechende Rechte erhalten. Die Erfahrung in der Ausübung des Verbandsklagerechtes auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes hat gezeigt, dass ein exzessiver Gebrauch nicht stattfindet. Vielmehr sehen besonders Naturschutzbehörden häufig das Handeln der Naturschutzverbände als sinnvolle Ergänzung an, um den Belangen des Naturschutzes hinreichend Rechnung zu tragen. Es sind zahlreiche Ansatzpunkte für die Einführung des Verbandsinformativ- und -klagerechtes gegeben, nämlich: die klarere Einbeziehung des Ehrenamtes in den jetzigen Entwurf, der eindeutige Auftrag der Denkmalfachbehörde, Verständnis für Denkmalschutz und Denkmalpflege in der Öffentlichkeit zu wecken und zu fördern, das grundsätzliche Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu Denkmälern und – in europäischer Sprache gesprochen – das Menschenrecht auf Mitbestimmung und Erhalt der identitätsbildenden Faktoren in der eigenen Umwelt. Die Aufgabe solcher Denkmalschutzverbände kann auch nicht durch die Denkmalbeiräte auf kommunaler Ebene wahrgenommen werden. Diese werden nur vereinzelt zu Beratung hinzugezogen, haben jedoch selbst keine Rechte entsprechende Überprüfungen der Verfahrensweise und materiellen Abwägung herbeizuführen.





DGUF-Büro
 An der Lay 4
 D - 54578 Kerpen-Loogh
 Tel.: 06593 - 98 96 42
 Fax: 06593 - 98 96 43
 Email: buero@dguf.de
 Web: www.dguf.de

Zu § 9 Abs. 1

Nach unserem Dafürhalten bedarf es keiner „besonderen“ Berücksichtigung der Belange des Klima- und Ressourcenschutzes. Da diese beiden Ziele bereits als Staatszielbestimmung im GG verankert sind, sind sie ohnehin im Rahmen des auszuübenden Ermessens von Maßnahmen zu berücksichtigen. Es sollte nicht im Wortlaut Anlass dazu gegeben werden, dass der Rechtsanwender ein Rangverhältnis zulasten des Denkmalschutzes vermutet.

Zu § 10 bis 12

Irreführend sind die Titel für die §§ 10-12, die noch aus der alten Gesetzesfassung herrühren.

Die §§ 11 und 12 betreffen lediglich die Eintragungsformalitäten für bewegliche und unbewegliche Kulturdenkmäler, sind zugleich aber schlicht mit den Titeln „Unbewegliche Kulturdenkmäler“ bzw. „Bewegliche Kulturdenkmäler“ überschrieben. Der Leser erwartet daher materielle Regelungen zu den jeweiligen Denkmalkategorien.

Wir regen daher an, die §§ 11 und 12 lediglich als Unterabsätze in § 10 zu integrieren, so dass in § 10 einheitlich Inhalt und notwendige Eintragungen für das Denkmalverzeichnis geregelt werden.

Zu § 10 Abs. 2

Hier wird geregelt: „Die Daten des Denkmalverzeichnisses können über geeignete, öffentlich verfügbare elektronische Kommunikationsmittel bereitgestellt werden.“ Die DGUF wünscht statt einer Kann-Bestimmung eine (zeitgemäße) Soll-Bestimmung, wie es beispielsweise bereits in Bayern seit langem praktiziert wird. Dies würde auch den Zugangsanspruch der Öffentlichkeit und den Stellenwert des Ehrenamtes fördern.

Zu § 13

Wir regen an, in § 13 und den weiteren §§ die Terminologie dahingehend zu ändern, dass nicht „Eigentümer, Besitzer und übrige Unterhaltspflichtige“ angesprochen werden, sondern schlicht „Nutzungsberechtigte“.

Die gesamte Dogmatik des Denkmalschutzes knüpft daran an, dass die erheblichen Anforderungen an die Denkmaleigentümer, Besitzer etc., die Hinzuziehung für Kosten und weitergehenden Erhaltungsmaßnahmen etc. gerechtfertigt sind, weil sie aufgrund einer bestimmten Rechtsstellung Nutzungsvorteile aus dem Denkmal ziehen können. Es würde die Lesbarkeit deutlich vereinfachen, definierte man in den Begriffsbestimmungen als Adressaten „Nutzungsberechtigte“, die etwa Eigentümerinnen oder Eigentümer, Besitzerin oder Besitzer, Erbbauberechtigte etc. sind. Sodann könnte die §§ 13 ff. schlicht auf die Nutzungsberechtigten abgestellt werden. Adressat von Anordnungen könnten sodann sämtliche Personen sein, die tatsächlich Nutzen aus Denkmälern ziehen.



Zu § 15 ff.

In § 15 wurde geregelt, dass lediglich die Eigentümerinnen und Eigentümer (merke: nicht Besitzerinnen und Besitzer) eine Nutzung anstreben sollen, die einen möglichst weitgehenden Erhalt der Substanz auf die Dauer gewährleistet, wenn die ursprüngliche Zweckbestimmung nicht mehr erfüllt werden kann.



DGUF-Büro
An der Lay 4
D - 54578 Kerpen-Loogh
Tel.: 06593 - 98 96 42
Fax: 06593 - 98 96 43
Email: buero@dguf.de
Web: www.dguf.de

Nicht nur die Denkmalschutzbehörden, sondern auch die Öffentlichkeit hat in der Vergangenheit beklagt, dass dies ein stumpfes Schwert ist. Es liegt hier lediglich ein Abstimmungserfordernis der Eigentümer vor, ohne dass irgendwelche entsprechenden Anordnung oder Sanktionen bei Nichtbefolgung erlassen werden können.

Weitergehende Regelung treffen beispielsweise § 13 NDSchG, Art. 5 BayDSchG und § 8 DSchG NRW. So sieht etwa § 8 Abs. 2 DSchG NRW vor, dass die Denkmalschutzbehörden bei einer für den Bestand eines Denkmals gefährlichen Nutzung oder Nutzungsunterlassung von Baudenkmalern und ortsfesten Bodendenkmälern die Berechtigten verpflichten können, das jeweilige Denkmal in bestimmter, ihnen zumutbarer Weise zu nutzen.

Gerade vor dem Hintergrund, dass Investoren zuweilen nicht davor zurückschrecken, Baudenkmäler in Innenstadtlage zu erwerben und diese verfallen zu lassen, um eine Abrissgenehmigung zu erwirken oder aber dass Erbengemeinschaften nicht in der Lage sind, ein Baudenkmal sinnvoll zu nutzen, liegt es im Interesse der Denkmalschutzes wie auch der Öffentlichkeit, dass entsprechende Anordnungen getroffen werden können.

Vor diesem Hintergrund sollte auch eine Klarstellung im Gesetz erfolgen, dass im Falle eine Nutzungsänderung, wie sie etwa in der Landesbauordnung unter Genehmigungsvorbehalt gestellt wird, ebenfalls der Zustimmung bzw. Genehmigung durch die Behörden bedarf.

Zu § 18 Abs. 1

In einem S. 2 sollte eingefügt werden, dass derjenige einer Genehmigung der Denkmalfachbehörde bedarf, der ein Kulturdenkmal erforschen will und dies mit einer Gefährdung des Denkmalwertes wie z. B. eines Eingriffs in die Denkmalsubstanz und einer hinreichend wahrscheinlichen Zerstörung des archäologischen Aussagewertes einhergeht.

In einem S. 3 sollte eingefügt werden, dass Arbeiten in Grabungsschutzgebieten, die Bodendenkmäler gefährden können, der Genehmigung der Obersten Denkmalschutz- oder sogar lediglich der Denkmalfachbehörde bedürfen.

Da bereits durch das Vorziehen der Begriffsdefinition des Bodendenkmals die ursprüngliche Struktur aufgelockert wurde, Bodendenkmäler in einen eigenen Abschnitt im HDSchG zu behandeln, spricht vieles dafür, auch die genehmigungspflichtigen Maßnahmen einheitlich in einem Paragraphen zu regeln, zumal er mit „Genehmigungspflichtige Maßnahmen“ titulierte ist. Entsprechendes gilt dann für



anzeigepflichtige Maßnahmen, die etwa auch die Entdeckung eines Fundes betreffen.

Dies hätte zudem den Vorteil, dass auch für Nachforschungen an Bodendenkmälern die Bestimmungen des Verursacherprinzips in § 18 Abs. 5 gilt, dass derjenige, der etwa bei Nachforschungen die Erforderlichkeit von Denkmalschutzmaßnahmen auslöst, zu den Kosten herangezogen werden kann. Mangels Verweis in § 22 auf § 18 Abs. 5 könnte dies künftig zu Streit führen.

Zum anderen ist im Übrigen auch denkbar, dass Nachforschungen an Baudenkmalern vorgenommen werde, die dann unter Umständen ebenso genehmigungspflichtig sein sollten.



DGUF-Büro
An der Lay 4
D - 54578 Kerpen-Loogh
Tel.: 06593 - 98 96 42
Fax: 06593 - 98 96 43
Email: buero@dguf.de
Web: www.dguf.de

Zu § 18 Abs. 3

Es erschließt sich uns nicht, warum in Ansehung des vom BVerwG und BVerfG attestierten hohen Ranges des öffentlich Belangs „Denkmalschutz“ ein Anspruch auf Genehmigungserteilung im Gesetzeswortlaut manifestiert wird, wo in der alten Fassung noch ein intendiertes Ermessen in Form einer Soll-Vorschrift manifestiert war. Wir regen daher a, Abs. 3 weiterhin als Sollvorschrift zu verfassen.

Zu § 18 Abs. 5

Die DGUF begrüßt, dass nun explizit eine Regelung zum Verursacherprinzip getroffen wird und somit der Gesetzgeber der Verpflichtungen aus der La Valletta-Konvention nachkommt.

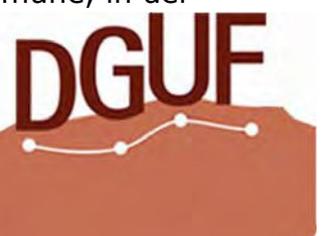
Jedoch erscheint die Regelung zu unbestimmt. Insbesondere bleibt unklar, bis zu welcher Grenze Vorhabenträger der Höhe nach herangezogen werden können, was eventuell Betroffene verunsichert. Eine explizite Regelung würde möglicherweise nicht nur die Planungssicherheit, sondern auch die Bereitschaft zur „Meldung“ von Baumaßnahmen erhöhen. Schließlich bleibt unklar, bzgl. welcher Maßnahmen genau der Vorhabenträger zur Kostenerstattung herangezogen werden kann – Prospektion, Dokumentation etc. Es darf auf die Vorgaben des Art. 6 ii der Valletta-Konvention verwiesen werden, die bei der Gesetzgebung zu berücksichtigen ist.

Daher sollte entweder – wie in Rheinland-Pfalz – vorgesehen werden, dass der Gesetzgeber näheres in einer Rechtsverordnung bestimmt, was auch in § 31 als Nr. 8 aufgenommen werden sollte.

Oder es wird explizit in der Norm selbst geregelt, dass – entsprechend der gängigen Rechtsprechung und der neuen Rechtslage in Bayern – Vorhabenträger zu Kosten in einer Höhe bis zu 15 % der Gesamtinvestitionskosten herangezogen werden können.

Zu § 19

In Abs. 2 sollte das Wort „bewegliches“ gestrichen werden, da die Anzeigepflicht für jegliche Veräußerung von Kulturdenkmälern gilt. Ergänzend dazu sollte sogar eingeführt werden, dass jeweils Vorkaufsrechte des Landes bzw. der Kommune, in der



der Belegenheitsort des Kulturdenkmals liegt, bestehen. Andere Bundesländer verfügen über ein solches Vorkaufsrecht. Es dient dazu, den Ausverkauf von beweglichen Kulturgütern zu verhindern und zugleich bei möglicherweise schon regional bekannten Investoren, die Baudenkmäler im Innenstadtbereich kaufen und dem Verfall preisgeben, um sich die begehrte Innenstadtlage zu sichern, die Möglichkeit des Erwerbs eines Denkmals zu entziehen.

In einem Abs. 3 sollte die Anzeigepflicht für Funde aufgenommen werden, um die gesamten tatsächlich anzeigepflichtigen Maßnahmen für den Gesetzesanwender leichter auffindbar zu machen.

Im Übrigen sollte § 19 „Anzeigepflichtige Maßnahmen“ mit § 20 „Genehmigungsverfahren“ in der Nummerierung getauscht werden, um dem Rechtsanwender eine leichtere Lesbarkeit zu ermöglichen. Aus redaktioneller Sicht ist es nur nachvollziehbar, dass das Genehmigungsverfahren unmittelbar im Anschluss an § 18 „genehmigungspflichtige Maßnahmen“ geregelt wird.

Zu § 22

Hinsichtlich der Genehmigungspflichtigkeit von Nachforschungen sollte in § 22 – sofern er nicht ohnehin nach § 18 verrückt wird – jeweils auch ein Verweis dahingehend erfolgen, dass § 18 Abs. 5 (Verursacherprinzip) und § 20 Abs. 4 (Auflage für Fachpersonal) entsprechende Anwendung auf die Nachforschungsgenehmigung finden. Gerade § 20 Abs. 4, der sicherstellen soll, dass Arbeiten an Bodendenkmälern und damit Nachforschungen nur mittels fachlich geeigneten Personals durchgeführt werden, ist von erheblicher Bedeutung, um den Zeugniswert von Bodendenkmälern zu sichern.

Aus dem Wortlaut des § 22 in der jetzigen Entwurfsfassung wird dagegen jedoch nicht deutlich, dass die allgemeinen Regelungen für genehmigungspflichtige Maßnahmen und das Genehmigungsverfahren nach §§ 18 und 20 auch auf die Nachforschungen Anwendung finden. Aus juristischer Sicht könnte man genauso argumentieren, dass in dem Titel „Genehmigungspflichtige Maßnahmen“ sämtliche genehmigungspflichtige Maßnahmen, auf die auch § 20 Anwendung findet, abschließend aufgezählt sein sollen und der Gesetzgeber daher meint, dass § 22 hat keine Beziehung zu diesen hat.

Auch sollte klarstellend formuliert werden, dass Regelungsgegenstand „unbewegliche UND bewegliche Bodendenkmale sind“. Es ist zu befürchten, dass beim jetzigen Wortlaut die unkundigen Rechtsanwender davon ausgehen, dass nur unbewegliche Bodendenkmale erfasst sind.

Zu § 23 Abs. 2

Die DGUF würde es aus Gründen der Praktikabilität befürworten, wäre die Denkmalfachbehörde die Genehmigungsbehörde für Arbeiten in Grabungsschutzgebieten und nicht die Oberste Denkmalschutzbehörde.



DGUF-Büro
An der Lay 4
D - 54578 Kerpen-Loogh
Tel.: 06593 - 98 96 42
Fax: 06593 - 98 96 43
Email: buero@dguf.de
Web: www.dguf.de

Zu § 25

In Ansehung dessen, dass die Raubgräberei auch in Hessen weiterhin ein virulentes Problem darstellt, wird angeregt, in Abs. 1 den Satz 2 zu streichen, der da heißt: „Die Finderin oder der Finder wird von Kosten und Aufwand der Überlassung freigestellt.“

Eine solche Entscheidung sollte allenfalls in das Ermessen der Behörde gestellt werden.

Es ist nicht ersichtlich, warum ein unredlicher Finder per se von Kosten der Überlassung freigestellt werden soll, wenn doch etwa der redliche Finder im Rahmen einer genehmigungspflichtigen Maßnahme über § 18 Abs. 5 zu den Kosten der Bergung herangezogen werden kann, wenn er entsprechend eine Genehmigung beantragt hat, um nach Funden zu forschen.

Der gleichen Idee folgend sollte in § 25 Abs. 2 wiederum aufgenommen werden, dass nur der redliche Finder Anspruch auf eine Belohnung hat, wie es beispielsweise auch im DSchG NRW geregelt ist. Gegenüber dem unredlichen Finder kann es in das Ermessen der Behörde gestellt werden, ob eine Belohnung gezahlt werden soll.

Richtig und konform zu § 984 BGB dagegen ist, dass die Belohnung je hälftig dem Grundstückseigentümer und dem redlichen Finder zustehen.

Die DGUF begrüßt ausdrücklich, dass das Schatzregal weiter ausgebaut und deutlicher formuliert wird.

Bereits seit langem ist es Praxis bei der Erteilung von Nachforschungsgenehmigungen, nach § 22 Auflagen zu machen, dass insbesondere bei der Durchführung von Grabungsmaßnahmen fachlich geeignetes Personal, insbesondere qualifizierte Grabungsfirmen, zu bestellen ist, dass die Urheber- und Nutzungsrechte für die Funde auf die Denkmalfachbehörde übergehen und dass schließlich auch die grundsätzliche Herausgabepflicht der Funde an die Denkmalfachbehörde nebst Schatzregalvorbehalt besteht. Diese Auflagen werden nahezu ausnahmslos in den Genehmigungen bestimmt. Es wird daher angeregt, diese Auflage bereits in den Gesetzestext aufzunehmen und daher festzulegen, dass das Schatzregal grundsätzlich für Funde aus genehmigungspflichtigen Nachforschungen nach beweglichen und unbeweglichen Bodendenkmälern greift.

Auch aus der Sicht der Grabungsfirmen würde dies zu großen Teilen begrüßt, schafft eine solche Regelung doch Rechtssicherheit. Außerdem sehen sich Grabungsfirmen vielfach mit der Erhaltungspflicht wissenschaftlich nicht bedeutsamer Funde erheblich belastet, was zuweilen die Existenz bedrohende Ausmaße annehmen kann.

Außerdem wird angeregt, eine Beweislastregelung in den Gesetzestext derart aufzunehmen, dass der Finder hinsichtlich des Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Schatzregals und insbesondere der legalen Herkunft beweisbelastet ist. Die Praxis macht eine solche Klarstellung notwendig. Denn es ist den Behörden ex post nahezu unmöglich nachzuweisen, dass bestimmte Einzelfunde, insbesondere Münzen und Militaria, einer illegalen Grabung entstammen.



DGUF-Büro
An der Lay 4
D - 54578 Kerpen-Loogh
Tel.: 06593 - 98 96 42
Fax: 06593 - 98 96 43
Email: buero@dguf.de
Web: www.dguf.de



Zu § 28

In § 28 wird das Ausführen einer Raubgrabung als Ordnungswidrigkeit angesehen, was aus unserer Sicht die Gemeenschädlichkeit der Zerstörung eines Bodendenkmals und damit die Zerstörung von wissenschaftlich relevanten Informationen verharmlost. Aus unserer Sicht wäre es angemessen, eine solche Handlung als Straftat einzustufen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Regelungen in §19 des DSchG des Landes Schleswig-Holstein.

III. Fazit:

Der Gesetzentwurf beseitigt tatsächlich einige Missstände, die in den Rechtsstreiten der Vergangenheit und der täglichen Praxis zu Tage traten.

Bedauerlicherweise gelingt es nicht vollständig, dem Gesetz eine übersichtliche Struktur zu geben, weil Sprünge in der Systematik gegeben sind.

Wünschenswert wären ein klareres Bekenntnis für den Schutz der UNESCO-Welterbestätten und eine Erschwerung der Bedingungen für illegale Sondengänger und Raubgräber. Insbesondere wäre angesichts der zunehmenden Bodenknappheit, der Komplexität von Bauvorhaben, des zum Teil durch den Stellenabbau bedingten Vollzugsdefizits der Denkmalschutzbehörden sowie der Entwicklungen auf europarechtliche Ebene zu befürworten, ein Verbandsklagerecht für UVP-pflichtige Maßnahmen sowie ein Verbandsinformations- und -klagerecht bei Planungsverfahren, möglicherweise auch bei der Ausweisung von Schutzgebieten ins HDSchG aufzunehmen. Im Sinne der demokratischen Legitimation der Denkmalschutzbehörden und des Denkmalschutzes selbst und zur Sicherstellung seiner Effektivität und Akzeptanz, sollten der Öffentlichkeit Gehör verschafft und ihr entsprechende Rechtsmittel an die Hand gegeben werden.

Diane Scherzler M.A., Vorsitzende DGUF



DGUF-Büro
An der Lay 4
D - 54578 Kerpen-Loogh
Tel.: 06593 - 98 96 42
Fax: 06593 - 98 96 43
Email: buero@dguf.de
Web: www.dguf.de



Deutsche Gesellschaft für
Ur- und Frühgeschichte e.V.

DGUF-Büro
An der Lay 4
D - 54578 Kerpen-Loogh
Tel.: 06593 - 98 96 42
Fax: 06593 - 98 96 43
Email: buero@dguf.de
Web: www.dguf.de

DGUF - An der Lay 4 - D - 54578 Kerpen-Loogh

Hessischer Landtag
Ausschuss für Wissenschaft und Kunst
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Kerpen-Loogh, 20. Sept. 2016

AZ: I A 2.2

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) - Drucks. 19/3570 -

hier: Ergänzung zur schriftlichen Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte e.V. (DGUF)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ergänzend zu den Ausführungen in unserer Stellungnahme vom 23. 8. 2016 – dort S. 11 zu § 22 "Genehmigungspflicht" und auf S. 12 unter § 25 zum Thema "Nutzungsrechte" – möchten wir klarstellend und vertiefend auf die Nachforschungs- und Grabungsgenehmigungen eingehen. Weil die Formulierungen im Gesetz – bisher und auch im Entwurf der Novellierung – sehr knapp gehalten sind, werden in langjähriger Praxis wesentliche Prinzipien jeweils fallweise in den Genehmigungen seitens der Denkmalfachbehörde spezifiziert. Es käme der Praxis sehr zu Gute, wenn einige wichtige Grundsätze zusätzlich und klärend ins Gesetz aufgenommen würden.

HDSchG § 20 Abs. 4 verlangt, dass die Leitung oder Ausführung von Arbeiten, die besondere Erfahrungen voraussetzen, durch denkmalfachlich geeignete Personen erfolgt. Dies ist aus Sicht der DGUF notwendig und richtig, in dieser Formulierung allerdings zu unspezifisch. Wir regen daher folgende Formulierung an:

(4) Soweit die besondere Eigenart eines Kulturdenkmals dies gebietet, kann verlangt werden, dass die Leitung oder Ausführung von Arbeiten, die besondere Erfahrungen und Kenntnisse voraussetzen, durch denkmalfachlich geeignete Personen

oder Firmen erfolgt. Die denkmalfachliche Eignung wird insbesondere dadurch bezeugt, dass die ausführenden Personen oder Firmen im Sinne des Art. 5 Abs. 3 GG über hinreichende Kompetenz zur wissenschaftlichen Erforschung von archäologischen Denkmälern verfügen, wie sie z. B. durch Mitgliedschaft in einem einschlägigen Berufsverband und für ausführende Firmen zusätzlich z. B. durch Mitgliedschaft in der fachlich zuständigen Berufsgenossenschaft BG Bau nachgewiesen werden können.

Mit diesen Konkretisierungen sollen Mindeststandards gesetzt werden, um künftig "schwarzen Schafen" das chronische Dumping in fachlicher Qualität und in Sicherheits- und Sozialstandards für die Beschäftigten zu verunmöglichen, welches bisher den seriösen Unternehmen ihre Bemühungen um das Einhalten ebensolcher Standards erheblich erschwert.

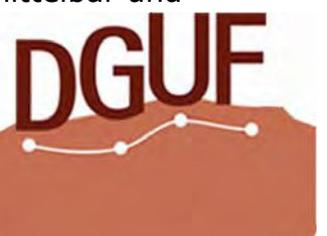


DGUF-Büro
An der Lay 4
D - 54578 Kerpen-Loogh
Tel.: 06593 - 98 96 42
Fax: 06593 - 98 96 43
Email: buero@dguf.de
Web: www.dguf.de

Aus § 20 Abs. 4 und § 22 HDSchG resultieren Untersuchungen und Grabungen, welche einerseits in der Regel die Originalsubstanz eines Denkmals unwiederbringlich zerstören, andererseits Funde hervorbringen und das Zerstörte in einer Dokumentation für die Nachwelt sichern. Das HDSchG äußert sich in § 21 zu den Funden sowie deren Eigentumsverhältnissen, aber an keiner Stelle zu den Dokumentationen, welche neben den Funden das einzig verbleibende Zeugnis des Zerstörten sind. Auch hier werden die nötigen Regelungen bislang allein über Auflagen seitens der Denkmalfachbehörde getroffen, insbesondere mit Hilfe der "Richtlinien zur Grabungsdokumentation" (aktuell: Fassung vom 1.8.2015: http://www.hessen-archaeologie.de/Gesetzl_-Bestimmungen/Grabungsrichtlinien-2015/grabungsrichtlinien-2015.html [17.9.2016]). Wir regen an, analog zu den Funden einige Mindestaussagen zu den (im Vergleich zu den Funden) ebenso wichtigen Dokumentationen ins Gesetz aufzunehmen, beispielsweise als Ergänzung zu § 21 oder § 22. Dabei halten wir die von Prof. R. Karl in seiner Stellungnahme an Sie vom 5.9.2016 für einen § 21 vorgeschlagenen Formulierungen hinsichtlich der Dokumentationspflicht und der Dokumentationsstandards für sachlich sinnvoll.

Es bedarf allerdings einer Ergänzung hinsichtlich der Urheberschaft und des Nutzungsrechts an den Dokumentationen. Derzeit bestimmen die Grabungsrichtlinien unter „I Geltungsbereich“ folgendes: „Bei Grabungen im Land Hessen, die auf einer Nachforschungsgenehmigung nach § 21 HDSchG bzw. einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis nach § 16 HDSchG beruhen, liegen die Fundbearbeitungs- und Publikationsrechte beim Landesamt für Denkmalpflege Hessen. Vorberichterstattungen und Publikationsvorhaben über eine Grabung sind daher mit dieser im Vorfeld abzusprechen. Der vollständige Grabungsbericht ist der hessenARCHÄOLOGIE im Original zu übergeben, eine Kopie erhält die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde bzw. die Kreisarchäologie, gegebenenfalls der Auftraggeber. Das Fundmaterial ist zur wissenschaftlichen Begutachtung nach § 20 (4) und § 24 (1) HDSchG (Schatzregal) der hessenARCHÄOLOGIE zu übergeben. Diese regelt dann den weiteren Verbleib.“

Eine Regelung dieser Art ist grundsätzlich notwendig, da die Grabungsdokumentationen sachgerecht und nachhaltig archiviert werden müssen und die Denkmalfachbehörden zur Ausübung ihrer Tätigkeit diese Berichte unmittelbar und



ohne wesentliche Einschränkungen nutzen können müssen. Nach derzeitiger Regelung in den Grabungsrichtlinien wird jedoch (in rechtlich sehr bedenklicher Weise) den Urhebern der Dokumentationen ihr Nutzungsrecht vollständig entzogen, und es besteht den Verursachern der Grabung gegenüber keine verbindliche Berichtspflicht. Wir regen daher an, ergänzend zu den Ausführungen von R. Karl diese beiden Mängel zu beheben. Wir schlagen folgenden Passus zur Aufnahme in das HDSchG vor:

Dokumentationen unterliegen dem Urheberrecht. Jeweils eine Kopie der digitalen Dokumentation ist dem LfDH, der Unteren Denkmalbehörde und dem Verursacher der Untersuchung zu überlassen. Das LfDH und die Untere Denkmalbehörde erhalten ein nicht-exklusives, nicht widerrufliches Nutzungsrecht an der Dokumentation, soweit dies für die Erfüllung ihrer jeweiligen denkmalschutzrechtlichen Aufgaben erforderlich ist.

Wir bitten, diese beiden Punkte als Ergänzung unserer Stellungnahme vom 23.8.2016 mit in Ihre Überlegungen aufzunehmen.



Diane Scherzler M.A., Vorsitzende DGUF



DGUF-Büro
An der Lay 4
D - 54578 Kerpen-Loogh
Tel.: 06593 - 98 96 42
Fax: 06593 - 98 96 43
Email: buero@dguf.de
Web: www.dguf.de

Prof. Dr. Gerd Weiß
Lutherstraße 19
65203 Wiesbaden

Prof.Dr. Gerd Weiß Lutherstraße 19 65203 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Die Vorsitzende
des Ausschusses für
Wissenschaft und Kunst
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	email gw.weiss@gmx.de	Telefon(privat) 0611/8420389	Telefax 0611/8420393	Datum 13.09.2016
--------------------------------	--------------------------	---------------------------------	-------------------------	---------------------

**Anhörung im Ausschuss für Wissenschaft und Kunst
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein
Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) – Drucks. 19/3570**

Zu dem o.a. Gesetzentwurf nehme ich wie folgt Stellung:

Der Unterzeichner hat über 40 Jahre in der deutschen Denkmalpflege gearbeitet, zuletzt als Präsident des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen. Über 11 Jahre war er Vorsitzender der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland und in dieser Funktion auch Vertreter Deutschlands im „European Heritage Head Forums“. Im Vergleich kann ich deshalb beurteilen, dass das Hessische Denkmalschutzgesetz schon in seiner ersten Fassung vom 30.09.1974 zu den besten bundesdeutschen Denkmalschutzgesetzen gehörte. Es hat sich in der Praxis bestens bewährt. Auch einem internationalen Vergleich in Europa konnte sich dieses Gesetz problemlos stellen.

Die anstehende Änderung trägt der Befristung Rechnung und berücksichtigt redaktionelle Erfordernisse, Klarstellungen sowie Anpassungen an aktuelle Gesichtspunkte. Es ist daher erfreulich, dass keine grundsätzlichen Eingriffe in den Gesetzesbestand zu verzeichnen sind.

Anmerkungen zu einzelnen Punkten:

Die zu verzeichnenden Klarstellungen zum UNESCO-Welterbe (§ 3) sowie zum „Träger öffentlicher Belange“ in Sachen Denkmalschutz (§ 5, Abs.2,2) sind angemessen.

Das Ehrenamt spielt in der Denkmalpflege seit langem eine herausragende Rolle. In über 700 Vereinen sind über 100.000 Bürgerinnen und Bürger engagiert. Die Aufnahme des Tatbestandes im **§ 7** ist noch sehr zurückhaltend. Hier wäre es zu begrüßen, wenn dieses Engagement im Gesetz eine noch stärkere Anerkennung erfahren würde. Analog zum Naturschutz ist etwa an die Einführung eines Verbandsklagerechts zu denken.

Die Denkmalbeiräte bei den Unteren Denkmalschutzbehörden sind derzeit durch ihre Geschäftsordnungen höchst unterschiedlich organisiert. So gibt es zum Beispiel Fälle, in denen der für den Denkmalschutz zuständige Dezernent oder Amtsleiter, der durch den Denkmalbeirat beraten werden soll, auch Vorsitzender des Denkmalbeirats ist. Auch weisen Sitzungsabstände und vorgelegte Fälle große Unterschiede auf. Hier ist außerhalb der gesetzlichen Regelung eine Regelung durch Erlass dringend zu empfehlen.

Der **§ 18** „Genehmigungspflichtige Maßnahmen“ enthält in seiner derzeitigen Fassung eine Doppelung. Dies scheint ein redaktionelles Versehen zu sein. In Absatz 3, Satz 2, ist die zu überprüfende wirtschaftliche Zumutbarkeit der Genehmigung einer Maßnahme geregelt. Dies entspricht der allgemeinen Rechtsprechung.

In Absatz 5 wird derselbe Tatbestand geregelt. Gemeint ist hier aber nach den Erläuterungen auf Seite 18 das Verursacherprinzip bei archäologischen Grabungen. Dies sollte auch explizit durch die Einfügung eines vorausgehenden Satzes genannt werden.

Hingewiesen werden muss auf die Tatsache, dass das im **§ 20, Abs.2** in dieser Form neu eingeführte Verfristungsprinzip kompetent und mit ausreichendem Personal ausgestattete Genehmigungsbehörden voraussetzt. Dies ist nachzeitigem Stand nicht durchgängig der Fall.

Die im **§ 20, Abs.8** explizit genannte Möglichkeit von Verwaltungsvereinbarungen entspricht der Praxis und ist ausdrücklich zu begrüßen.

Insgesamt orientiert sich der Entwurf des Denkmalschutzgesetzes erfreulicherweise weiterhin an der guten und in den weitaus meisten Fällen einvernehmlichen Praxis des Denkmalschutzes in Hessen.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanke ich mich und bin mit freundlichen Grüßen



Hessischer Landtag
Die Vorsitzende des Ausschusses für
Wissenschaft und Kunst
Frau Ulrike Alex, MdL
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Bremen, den 15.09.2016

**Anhörung im Ausschuss für Wissenschaft und Kunst
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN für ein Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)**

Prof. Dr. Georg Skalecki
Tel: 0421 – 361-2502
Fax: 0421 – 496-2502
E-Mail: georg.skalecki@
denkmalpflege.bremen.de

Sehr geehrte Frau Alex,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Gesetzentwurf für ein neues Hessisches Denkmalschutzgesetz nimmt der Unterzeichner für die Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland wie folgt Stellung.

Zunächst möchte sich aber die Vereinigung der Landesdenkmalpfleger bedanken für die Bereitschaft des Hessischen Landtages, bei der Neufassung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes auch die Fachkenntnisse der Landesdenkmalpfleger einzubinden. Dies bezeugt das Bemühen, ein Gesetz beschließen zu wollen, das auf hohem fachlichem Niveau stehen soll. Hessen war schon immer fortschrittlich und vorbildlich, denn schon 1902 hatte das Großherzogtum Hessen das erste moderne Denkmalschutzgesetz in Deutschland erlassen, und war damals Vorbild für viele andere deutsche Länder. Auch die Gesetze von 1974 beziehungsweise 1986 brachten aus heutiger Sicht sehr gute Regelungen für den Denkmalschutz und haben sich im Grunde bewährt. Dass inzwischen aktuelle Anpassungen, Klarstellungen und Ergänzungen notwendig geworden sind,

Vereinigung der Landesdenkmalpfleger
in der Bundesrepublik Deutschland

www.vdl-denkmalpflege.de

Vorsitzender:

Dr. Markus Harzenetter

Geschäftsstelle:

Rebekka Schindehütte M. Sc. HM

Landesamt für Denkmalpflege Hessen

Schloss Biebrich / Westflügel

65203 Wiesbaden

Bank: Hypovereinsbank München

IBAN: DE98 7002 0270 5800 5249 48

BIC: HYVEDE33XXX

ist verständlich und macht den neuen Gesetzentwurf sinnvoll.

Zu einzelnen Punkten möchte ich konkrete Anmerkungen machen, in der Reihenfolge der Paragraphen:

§1 Abs. 1: Obwohl später in §5 Abs. 2, Nr. 5 es als Aufgabe der Fachbehörde formuliert wird, könnte §1 das „Erforschen und Publizieren“ als wichtige Kernaufgabe ergänzend auch hier schon aufführen.

§2 Abs. 3: Hier scheint es dringend notwendig, die Denkmalgründe, die für Gesamtanlagen gelten, nicht auf künstlerische und geschichtliche Gründe zu reduzieren. Am besten wäre es, alle Gründe aus §1 zu wiederholen. Ganz besonders wird hier aber der städtebauliche Grund vermisst.

§3: Dass ein besonderes Bemühen um das Weltkulturerbe festgeschrieben wird, ist zu begrüßen, besonders die Festlegung, dass das Weltkulturerbe von der Denkmalfachbehörde zu betreuen ist.

§5 Abs. 2: Die Bestimmung, dass die Fachbehörde die Aufgaben als Träger Öffentlicher Belange wahrnimmt, ist eine wichtige und unerlässliche Festlegung, da so ein landesweit einheitlicher Qualitätsstandard bei Stellungnahmen zu Planungsmaßnahmen gewährleistet werden kann.

§7: Die Stärkung und Hervorhebung des Ehrenamtes wird sehr begrüßt, wird doch die Denkmalpflege seit langem vom Ehrenamt maßgeblich unterstützt. Detaillierte Regelungen durch eine ergänzende Verordnung wären aber für die Denkmalbeiräte hilfreich.

§9 Abs. 1: Die Interessen von Klima- und Ressourcenschutz sowie von Religionsausübung zu berücksichtigen, ist selbstverständlich und geübte Praxis. Schon immer sind diese angemessen gewürdigt und abgewogen worden. Es scheint nicht sinnvoll, hier darüber hinaus eine „besondere

Berücksichtigung“ und damit eine Priorisierung und folglich eine Herabsetzung des Denkmalschutzes festzuschreiben.

§13 Abs. 1: Hier wäre zu fragen, ob tatsächlich neben den Eigentümerinnen und Eigentümern, eventuell auch noch den Erbbauberechtigten oder Nießbrauchern, nun auch Besitzerinnen und Besitzer (damit also auch Mieter) für die Erhaltungspflicht herangezogen werden sollten.

Ergänzt werden könnte aber hier neben der Pflicht der Erhaltung, ausdrücklich die Pflicht, Kulturdenkmäler „vor Gefährdung zu schützen“, was eine Forderung nach weitsichtigem Umgang mit dem Kulturdenkmal bedeuten würde.

§16 Abs. 2 (In Verbindung dazu steht §28 Abs.4): Es sollten hier auch Objekte mit Denkmalverdacht eingeschlossen werden, sonst wäre der Fachbehörde eine Feststellung der Denkmaleigenschaft bei Verweigerung des Zutritts oftmals nicht möglich.

§ 18 Abs. 5: Positiv wird gesehen, dass hier das Verursacherprinzip nicht nur auf archäologische Denkmäler, sondern auf alle Kulturdenkmäler angewendet wird (natürlich im Rahmen des Zumutbaren). Diese Formulierung könnte aber deutlicher ausfallen. Der Grundsatz des „Verursacherprinzips“ sollte durchaus *expressis verbis* benannt und vielleicht klarer geregelt werden.

§20 Abs. 2: Dieser Absatz ist sehr kritisch zu sehen. Eine Fiktion von drei Monaten scheint auf alle Fälle zu knapp. Hier sollte unbedingt über eine Verlängerung und über Ausnahmen (z.B. Abbrucharträge) nachgedacht werden. Der §42 a Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz lässt zwar eine Rücknahme eines fiktiven Verwaltungsaktes zu, im Falle einer Zerstörung eines Kulturdenkmals unmittelbar nach Fiktionseintritt ist dies jedoch faktisch nicht mehr möglich, das Kulturdenkmal ist verloren. Auch in Fällen, in denen notwendigerweise ergänzende Gutachten eingeholt werden müssen, regelt der §20 Abs. 2 nichts über dann notwendige Fristunterbrechungen.

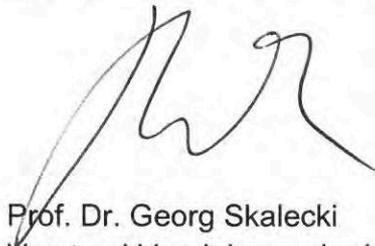
§20 Abs. 8: Eine Verwaltungsvereinfachung ist grundsätzlich begrüßenswert. Sehr positiv ist, dass diese allerdings an die Einschränkungen geknüpft ist, dass genügend Fachkompetenz bei den Unteren Denkmalschutzbehörden vorhanden sein muss.

Insgesamt scheint der Gesetzentwurf eines neuen Hessischen Denkmalschutzgesetzes erfreulicherweise sehr ausgereift und durchdacht. Die angemerkten Punkte sollten aber noch überprüft und gegebenenfalls geändert werden.

Wie ich telefonisch dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst mitgeteilt habe, kann ich aus terminlichen Gründen leider am 06.10.2016 unmöglich zur mündlichen Anhörung in Wiesbaden erscheinen. Sollte es Rückfragen zu dieser schriftlichen Stellungnahme geben, stehe ich Ihnen telefonisch zur Verfügung. Während der mündlichen Anhörung könnte der Kollege Harzenetter auch die Position der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger weiter erläutern, dem ich deshalb diese Stellungnahme zur Kenntnis gebe.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Georg Skalecki
Vorstand Vereinigung der Landesdenkmalpfleger



Haus & Grund[®]
Hessen

Haus & Grund Hessen, Grüneburgweg 64, 60322 Frankfurt am Main

Ausschuss für Wissenschaft und Kunst
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Haus & Grund Hessen

Landesverband der Hessischen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V.

Ihr Zeichen I A 2.2

Ihre Nachricht vom 16. August 2016

Unsere Zeichen St/Eh

Datum 20.09.2016

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme

zu dem

**Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein
Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) – Drucks. 19/3570 -**

bedanken wir uns.

Gesamtbeurteilung

Haus & Grund Hessen begrüßt einerseits zwar die zahlreichen redaktionellen Änderungen, die gesellschaftliche und rechtliche Entwicklungen berücksichtigen, sieht jedoch andererseits auch Unsicherheiten und Nachteile für den Denkmalschutz, insbesondere von denkmalgeschützten Immobilien.

Telefon 0 69 / 72 94 58

Telefax 0 69 / 17 26 35

Anschrift Grüneburgweg 64, 60322 Frankfurt am Main
info@hausundgrundhessen.de
www.hausundgrundhessen.de

Die nachfolgenden Anmerkungen richten sich nach der Gliederung des Gesetzentwurfs.

Gesamtanlagen als Kulturdenkmäler nach § 2 Abs. 3 des Gesetzentwurfs umfassen in zahlreichen Fällen auch Gebäude, die selber kein Kulturdenkmal sind. Zudem weichen die Voraussetzungen für Gesamtanlagen als Kulturdenkmäler von denen für Einzelanlagen ab und sind nicht allseits bekannt. Insofern wird angeregt, wie im Entwurf des Denkmalschutzgesetzes aus dem Jahre 2014 vorgesehen, eine Regelung dahingehend aufzunehmen, dass solche Gesamtanlagen durch die jeweilige Gemeinde per Satzung unter Denkmalschutz zu stellen sind.

In § 2 Abs. 5 des Entwurfs ist das Kulturgutschutzgesetz in seiner Neufassung vom 31. Juli 2016, inkraftgetreten am 6. August 2016, zu zitieren.

In § 9 Abs. 1 S. 3 u. 4 wird durch die jeweilige Aufnahme des Wortes „besonders“ suggeriert, dass hier eine besondere Wertigkeit vorliege. Die im Gesetzentwurf Satz 3 in § 9 Abs. 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz „besondere Berücksichtigung“ genannte Abwägungsformel ist nach ihrer offenen und unbestimmten Formulierung geeignet zu Nachteilen im Denkmalschutzrecht, insbesondere bei denkmalgeschützten Immobilien zu führen. Denn weder Gesetzentwurf noch Gesetzesbegründung geben an, wie die Berücksichtigung in der Verwaltungspraxis auszusehen hat. Zudem ist die vormals in § 16 Abs. 3 Satz 2 DSchG a.F. enthaltene Formulierung der „Berücksichtigung in angemessener Weise“ entfernt worden. Gerade der Angemessenheit verwaltungsrechtlicher Entscheidungen ist jedoch ein hoher Stellenwert beizumessen.

Es steht daher zu befürchten, dass in jeglichen Entscheidungen denkmalenschutzrechtlicher Art die Belange von Klima- und Ressourcenschutz, auch in unangemessener Weise, im Vordergrund stehen könnten. Dies wäre aber besonders im Hinblick auf denkmalgeschützte Immobilien bedenklich. Bereits bei nicht denkmalgeschützten Immobilien tragen die hohen Klima- und Ressourcenschutzziele zu einer wesentlichen Verteuerung der Bau- und Herstellungskosten von Immobilien bei. Haus & Grund Hessen hat dies in der Vergangenheit immer wieder betont. Dies hat zu einem erhöhten Preisniveau im Neubausektor geführt, was letztlich insgesamt, für Eigentümer wie für Mieter, zu einer Verteuerung des Wohnens geführt hat.

Gleiches kann für denkmalgeschützte Immobilien gelten. Auch hier werden die gegenwärtigen Klima- und Ressourcenschutzziele letztlich zu einer Verteuerung der Maßnahmen und des Unterhalts denkmalgeschützter Immobilien führen. Dies ist im Hinblick auf den Erwerb und den Erhalt solcher Bauten kritisch zu sehen. Gerade weil bereits teils erhebliche Einschränkungen für Eigentümer solcher Immobilien bestehen, dürfen die Anforderungen hier nicht noch weiter verschärft werden. Folge einer solchen Verschärfung wäre eine wachsende Unattraktivität denkmalgeschützter Gebäude für die jeweiligen Eigentümer. Gerade in Städten mit einem hohen Anteil denkmalgeschützter Gebäude, wie etwa in Wiesbaden, trafen solche Verschärfungen eine Vielzahl von Menschen – sowohl Eigentümer als letztlich auch Mieter.

Unterblieben aber Maßnahmen aus Kostengründen, so führte dies am Ende zu einer stagnierenden oder gar sinkenden Wohnqualität für die Betroffenen.

Darüber hinaus soll nicht unerwähnt bleiben, dass der Erhalt denkmalgeschützter Gebäude aus städtebaulicher Sicht wünschenswert ist. Diesen Erhalt bezweckt das Denkmalschutzgesetz ja gerade. Daher sollte man bemüht sein den Umbau und Erhalt denkmalgeschützter Immobilien, und damit letztlich den Gesetzeszweck, nicht weiter zu gefährden.

Wir halten die bestehenden Regelungen aus dem § 16 Abs. 3 Satz 2 DSchG a.F. daher für ausreichend. Im Interesse der schützenswerten Denkmäler wird zudem angeregt, das in Satz 4 enthaltene Wort „besonders“ zu streichen und es bei der einfachen Berücksichtigung zu belassen. Demgegenüber ist die Neufassung in Satz 5 schwächer als in der bisherigen Regelung wo das Wort „vorrangig“ die besondere Wertigkeit religiöser Belange (§ 7 Abs.1 Satz 3 DSchG) ausgedrückt hat und es wird angeregt, es im Satz 5 bei dem Wort „vorrangig“ zu belassen.

Es ist unsere Auffassung, dass Wiederherstellung des alten Zustands oder Instandsetzung nach den Vorgaben der Denkmalschutzbehörde etwas anders darstellt, als die allgemeine Erhaltungspflicht nach § 13 Denkmalschutzgesetz.

Die Möglichkeiten des § 9 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz gehen unserer Ansicht nach über die Forderungen nach Erhalt des Denkmals hinaus. Auf Grund dieser unterschiedlichen Ausgangslage in § 9 Absatz 4 ist das Zumutbarkeitsgebot des § 13 Absatz 1 auch nicht automatisch inkludiert. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, dass die Auflagen gemäß § 9 Absatz 4 nur bei schuldhaftem Handeln greifen und empfehlen folgenden Wortlaut:

„Wer schuldhaft eine Maßnahme, die nach diesem Gesetz der Genehmigung bedarf, ohne die erforderliche Genehmigung oder im Widerspruch zu den bei der Genehmigung erteilten Auflagen durchführt, ist auf Anordnung der Denkmalschutzbehörde verpflichtet, den alten Zustand wieder herzustellen oder das Kulturdenkmal auf andere Weise entsprechend den Auflagen der Denkmalschutzbehörden instand zu setzen, soweit ihm das zumutbar ist.“

Zur Klarstellung in § 11 Abs. 1 sollten auch die Eigentümer von Immobilien in Gesamtanlagen entsprechend zu unterrichten sein.

Die Vereinheitlichung der Fristen in § 20 wird als sinnvoll begrüßt.

Durch die bereits eingeführte Regelung des Schatzregals in § 25 steht dem Finder bzw. dem Grundstückseigentümer in diesen Fällen keine Entschädigung mehr zu. Den in Absatz 2 auf Antrag zugestandenem Finderlohn kann man insoweit nicht als ausreichend bezeichnen. Dies insbesondere nicht vor dem Hintergrund, dass offensichtlich die Aufwendungen des Landes den zuzusprechenden Finderlohn noch schmälern sollen.

Wir bitten unsere Anregungen bei den Beratungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Streim', is positioned below the closing text.

Christian Streim
Vorsitzender Haus & Grund Hessen



Geschäftsstelle Verband der Landesarchäologen:
LWL-Archäologie für Westfalen · An den Speichern 7 · 48157 Münster

Servicezeiten der Geschäftsstelle:
Montag-Donnerstag 08:30 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

An den
Hessischen Landtag
Frau Claudia Lingelbach
Postfach 3240

Ansprechpartner:
Prof. Dr. Michael M. Rind
Vorsitzender
Tel.: 0251 591-8803
Fax: 0251 591-8805
E-Mail: michael.rind@lwl.org

D-65022 Wiesbaden

20.09.2016

Stellungnahme des Verbandes der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland (VLA) zum Gesetzesentwurf der Fraktionen CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Hess. DSchG

Sehr geehrte Frau Lingelbach,
sehr geehrte Mitglieder des hessischen Landtags,

zum begrüßenswerten Gesetzesentwurf des neuen Hessischen Denkmalschutzgesetzes nimmt der Verband der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland (VLA) wie folgt Stellung: Besonders hervorzuheben ist die Bestrebung, das sog. Verursacherprinzips in § 18 Abs. 5 zu verankern.

Der VLA empfiehlt die hier fett hervorgehobenen Änderungen im Gesetzestext, deren Begründung in den Fußnoten zu finden ist:

§ 5 Denkmalfachbehörde

(2) Die Denkmalfachbehörde hat zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 genannten Ziele insbesondere folgende Aufgaben¹

¹ Der bisherige § 5 Abs. 2 HDSchG enthält eine Auflistung der Aufgaben. Dies entspricht der in den anderen Landesdenkmalschutzgesetzen – sofern die Aufgaben/Befugnisse der Denkmalfachbehörde überhaupt aufgelistet werden – gewählten Formulierung. Aus den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf geht hervor, dass der Einleitungssatz neu formuliert wurde („erfüllt ihre Aufgaben, indem sie...“); es wird jedoch nicht erklärt, weshalb die Neufassung notwendig war. Daher der Vorschlag, es bei der bisherigen Formulierung des Einleitungssatzes zu belassen.



1. fachliche Beratung und Erstattung von Gutachten allen Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege²

2. Unterstützung von Eigentümerinnen und Eigentümern, Besitzerinnen und Besitzern von Kulturdenkmälern

bei der Erhaltung der Kulturdenkmäler³

3. Wahrnehmung der Interessen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange

4. Systematische Aufnahme der Kulturdenkmäler (Inventarisierung)

5. Führung des Denkmalverzeichnisses des Landes Hessen

6. Wissenschaftliche Untersuchung der Kulturdenkmäler als Beitrag zur Erforschung der Landesgeschichte

7. Öffentlichkeitsarbeit, um das Verständnis für Denkmalschutz und Denkmalpflege zu wecken und zu fördern

8. Erforschung von Denkmälern sowie wissenschaftliche Behandlung von Fragen von Methodik und Praxis der Denkmalpflege⁴

§ 7 Denkmalbeirat und ehrenamtliche Denkmalpflege

(2) Die Untere Denkmalschutzbehörde kann **im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde⁵** sachkundige Ehrenamtliche in der Denkmalpflege bestellen:

§ 16 Auskunfts- und Duldungspflichten

(2) Denkmalschutzbehörden und Denkmalfachbehörde sind nach vorheriger Benachrichtigung der Eigentümer und Besitzer berechtigt, Grundstücke zu betreten und Kulturdenkmäler zu besichtigen **und zu untersuchen⁶**, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben des Denkmalschutzes erforderlich ist.

² Die Erstattung von Gutachten gehört zu den klassischen Aufgaben und Kompetenzen einer Denkmalfachbehörde (vgl. Art. 12 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 BayDSchG, § 17 Abs. 2 Nr. 3 BBgDSchG, § 22 Abs. 3 Nr. 1 DSchG NRW, § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 DSchG RP, § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 DSchG LSA). Fachliche Beratung sollte nicht ausschließlich Eigentümern/Besitzern vorbehalten sein; denkbar sind auch andere Personen oder Institutionen, die eine fachliche Beratung des Landesamtes in Anspruch nehmen können.

³ Für eine Fokussierung der Unterstützung auf die drei Aufgaben "Pflege, Untersuchung und Wiederherstellung" besteht kein nachvollziehbarer Grund; eine offenere Formulierung würde dem Anliegen der „Kundenorientierung“ eher entgegenkommen. Der "Erhalt" von Denkmälern ist primäres Anliegen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes.

⁴ Die Formulierung entspricht § 22 Abs. 3 Nr. 2 DSchG NRW und bezieht sich u. a. auf die Erstellung von methodischen Handreichungen und Standards für die Praxis der Bau- und Bodendenkmalpflege. Eine vergleichbare, wenn auch engere Formulierung enthält Art. 12 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 BayDSchG: „Herausgabe von Richtlinien zur Pflege der Denkmäler“.

⁵ Durch Einbindung des LfDH – mindestens in Form des Benehmens – soll sichergestellt werden, dass nur Personen zu ehrenamtlichen Denkmalpflegern berufen werden, die tatsächlich über die erforderliche Sachkunde im Bereich der Bau- oder Bodendenkmalpflege verfügen. Die Reichweite der Befugnisse der ehrenamtlichen Denkmalpfleger sollte in einer Verwaltungsvorschrift geregelt werden.

⁶ Die bloße Besichtigung des Kulturdenkmals wird in vielen Fällen nicht genügen, um die Erfüllung der Aufgaben des Denkmalschutzes sicherzustellen. Insbesondere bei einer substantiellen Gefahr werden vielfach Untersuchungen notwendig, die über die bloße Inaugenscheinnahme (Besichtigung) hinausgehen.



§ 18 Genehmigungspflichtige Maßnahmen⁷

“Wer eine Bodenfläche in Anspruch nimmt, muss im Einzelfall auf begründetes Verlangen nachweisen, dass diese frei von Bodendenkmälern ist oder dass die von ihm geplante Maßnahme Boden- bzw. Kulturdenkmäler nicht schädigt.”

§ 21 Entdeckung von Bodendenkmälern⁸

§ 22 Nachforschungen

Nachforschungen, insbesondere Grabungen, **die geeignet sind, Bodendenkmäler zu gefährden⁹**, bedürfen der Genehmigung der Denkmalfachbehörde. **§ 20 Abs. 1 gilt entsprechend¹⁰**.

§ 25 Schatzregal

(2) Erwirbt das Land Eigentum nach Abs. 1, haben die Finderin oder der Finder Anspruch auf eine Fundprämie, wenn sie innerhalb von zwei Jahren einen Antrag bei der Denkmalfachbehörde stellen¹¹.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Michael M. Rind

Vorsitzender des Verbandes der Landesarchäologen
in der Bundesrepublik Deutschland

⁷ Zum besseren Verständnis sollte hier der ursprünglich vorgesehene Satz eingefügt werden.

⁸ Die Überschrift ist missverständlich. In der Vorschrift werden Rechte und Pflichten der Beteiligten im Falle der Entdeckung von beweglichen und unbeweglichen Bodendenkmälern geregelt. Mit dem Begriff „Fund“ assoziiert man in der Archäologie bewegliche Sachen; im Zivilrecht ist mit dem Begriff „Fund“ der Vorgang der Auffindung einer beweglichen Sache gemeint.

⁹ Die auf den subjektiven Tatbestand der Nachforschung fokussierte Formulierung führt in der Praxis zu Vollzugsdefiziten, da insbesondere von Sondengängern geltend gemacht wird, sie würden nicht das Ziel verfolgen, Bodendenkmäler zu entdecken. Praxisgerecht ist daher eine objektivierbare Formulierung, die auf die Eignung des Eingriffs abstellt, archäologisches Erbe zu gefährden.

¹⁰ Durch Verweis auf § 20 Abs. 1 soll klargestellt werden, dass die im denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren geltenden Beibringungspflichten des Antragstellers auch im Verfahren zur Erteilung einer Nachforschungsgenehmigung gelten.

¹¹ Die Einbeziehung des Grundstückseigentümers in den Kreis der Berechtigten ist nicht gerechtfertigt. Da der Grundstückseigentümer keinen Rechtsverlust erleidet, muss er nicht entschädigt werden. Der Anspruch des Entdeckers auf Auszahlung einer Fundprämie wird gemeinhin damit begründet, dass er mit seiner Entdeckung einen kulturhistorisch wertvollen Gegenstands diesen der Wissenschaft und/oder der Öffentlichkeit zugeführt hat. Eine vergleichbare Leistung kann der Grundstückseigentümer nicht vorweisen; dass der Fund in seinem Grundstück verborgen war, ist nicht sein Verdienst, sondern ein Zufall.



Landesamt für Denkmalpflege Hessen • Schloss Biebrich • 65203 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Ausschuss für Wissenschaft und Kunst
Schlossplatz 1 - 3
65183 Wiesbaden

EINGEGANGEN

21. Sep. 2016

HESSISCHER LANDTAG

Aktenzeichen MHZ/mg

19.09.2016

**Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
für ein Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)
Drucksache 19/3570**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich sehr herzlich dafür, als Präsident des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen zum vorliegenden Gesetzesentwurf angehört zu werden und zur mündlichen Anhörung am 06.10.2016 eingeladen zu sein. Zu meiner Person: Vor dem Wechsel zum Landesamt für Denkmalpflege Hessen (im Mai 2015) war ich im Landesamt für Denkmalpflege in Bayern (2000-2007) und bei der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (2007-2015) in leitenden Funktionen tätig und bin auch in der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger der Bundesrepublik Deutschland im Vorstand aktiv, wodurch ich einen guten Überblick über die gesetzlichen Grundlagen und die Verwaltungspraxis in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland habe.

Im Rahmen der schriftlichen Anhörung darf ich hier folgende Ausführungen machen:

1. Unter allen bestehenden Denkmalschutzgesetzen in der Bundesrepublik Deutschland genießt das hessische Denkmalschutzgesetz nicht nur einen hervorragenden Ruf, sondern hat sich durch seine ausgewogenen, verständigen Regelungen als eine der nachhaltigsten Gesetze über einen Zeitraum von 1974 bis heute bewährt. Es ist - verstärkt seit der Umstellung auf das nachrichtliche Denkmalsystem im Jahre 1986 - verwaltungsminimiert und schlank im Behördenaufbau. Die Regelungen gelten als ausgeglichen und haben der Denkmalpflege in Hessen den Ruf einer modernen und effizienten Denkmalpflege eingebracht, die stets auch die Belange „der Menschen im Denkmal“ bedenkt und berücksichtigt.

Ich teile daher völlig die Einschätzungen im Gesetzesentwurf in der Drucksache 19/3570 unter „A. Problem“, wo festgestellt wird, dass sich das bestehende Gesetz bewährt hat. Angesichts der Erfolge bei der Bewahrung des kulturellen Erbes in Hessen in der Bau- und Bodendenkmalpflege, der erprobten Verwaltungspraxis und seines Ansehens bei der Gerichtsbarkeit, gilt es bei der Novellierung die starke Substanz des Gesetzes zu bewahren und die Novellierung „mit dem Skalpell“ und nicht „mit der Machete“ vorzunehmen.



2. Im Rahmen der zuvorderst der Befristung geschuldeten Überarbeitung darf ich auf folgende Punkte hinweisen, die sinnvollerweise neu aufgenommen werden und aus Seiten der Landesdenkmalpflege mit Nachdruck begrüßt werden:
 - a. Das UNESCO-Welterbe erfährt nun mehr eine eigenständige Festschreibung und Nennung in § 3 und wird in der Praxis weitgehend dem Aufgabenkanon des Landesamts für Denkmalpflege zugeordnet. Für das Landesamt für Denkmalpflege ist dies zugleich Aufgabe und Verpflichtung. Es stärkt die Belange der Hessischen UNESCO-Welterbestätten und bietet eine wichtige Hilfestellung für künftige Antragstellungen auf Eintragung in die UNESCO-Welterbeliste.
 - b. Ehrenamt (§7): Seit Jahren stärkt das Landesamt für Denkmalpflege Hessen in seiner Öffentlichkeitsarbeit und in seinen Veranstaltungen den Gedanken der ehrenamtlichen Denkmalpflege. Hier gilt es, die vorhandenen oder auch noch schlummernden Potentiale zu bündeln und zu unterstützen. Gleichzeitig können im Bereich der kommunalen Denkmalpflege mit der Berufung von ehrenamtlichen Denkmalbeauftragten noch weitere, positiv wirkende ehrenamtliche Helfer in der Denkmalpflege gewonnen werden. Diese Aspekte greift die Novelle neu auf, was nachdrücklich begrüßt wird.
 - c. Die erstmalige offizielle Bestätigung, dass das Landesamt für Denkmalpflege in allen Planungen als Träger öffentlicher Belange angehört werden soll, ist lange notwendig und überfällig und stellt eine lange schon eingeforderte Bestätigung nunmehr gesetzlich fest.

3. Die neu eingeführte Regelung, dass zur Erleichterung von Verfahrensabläufen das Landesamt für Denkmalpflege mit einer Unteren Denkmalschutzbehörde eine Verwaltungsvereinbarung schließen kann, um Routinefälle des Alltags besser und schneller zur Entscheidung zu bringen, ist vor allen Dingen im Hinblick auf die neu eingeführte Fiktionsregelung in § 20, Abs. 2 der Novelle zu begrüßen und aufgrund von gerichtlichen Entscheidungen notwendig. Es wird sich allerdings zeigen müssen, ob diese Regelungen und Vereinbarungen mit Unteren Denkmalschutzbehörden zur Vereinfachung und Beschleunigung von Verfahren ausreichend sind. Nicht erst seit der Untersuchung der Unteren Denkmalschutzbehörden durch eine vergleichende Untersuchung des Landesrechnungshofs ist zu konstatieren, dass sowohl auf der Ebene des Landesamtes für Denkmalpflege als auch bei den Unteren Denkmalschutzbehörden für die immer weiter steigende Zahl von Beratungs- und Entscheidungsfällen die Personaldecke sehr knapp ist. Verlagerungen von Entscheidungskompetenzen stehen daher immer unter dem Vorbehalt, dass die zur Entscheidung befugten Stellen auch mit dem genügenden personellen und fachlichen Sachverstand ausgestattet sind.

4. Wie sich die Einführung einer echten Fiktionsregelung in § 20, Abs. 2 der Novelle sich in die Systematik der Denkmalverwaltung in Hessen einfügt, wird abzuwarten sein. Das letztlich auf der Dienstleistungsrichtlinie beruhende Votum für eine zügige Abwicklung von Genehmigungsverfahren mit der Folge einer Genehmigungsfiktion nach Ablauf von 3 Monaten seit Antragstellung kann im Bereich den Denkmalschutzes zu einer unerwünschten Häufung von Fällen führen, in dem durch Fristablauf Denkmäler unwiderruflich zum Abriss per gesetzlicher Fiktionsregelung freigegeben werden. Hierbei tritt der Umstand ein, dass eine durch Verfristung entstandene Erlaubnis ohne



erforderliches Einvernehmen des Landesamtes für Denkmalpflege zwar bestandskräftig, wie wohl rechtwidrig ist. Hieraus ergibt sich ein erhebliches Anfechtungspotential durch Nachbarn und Verbände. Angesichts der möglichen Risiken für die Kulturdenkmäler ergibt sich auch hier die Notwendigkeit, ein besonderes Augenmerk auf die hinreichenden personellen und fachlichen Ressourcen bei den Unteren Denkmalbehörden, aber auch beim Fachamt zu legen.

5. Änderungsvorschläge:

§2 Abs.3 Gesamtanlagen: Die Reduktion der denkmalkonstituierenden Gründe für flächenbezogene Kulturdenkmäler ist nicht plausibel. Aus denkmalfachlicher Sicht richtig wäre eine Rückverweisung auf Abs.1, zumindest aber die Ergänzung des städtebaulichen und kulturlandschaftlichen Grundes. Wünschenswert wäre es, wenn der Begriff „Ensemble“ in Klammern hinter dem eher technischen Begriff der „Gesamtanlage“ auftauchen würde; dies entspräche dem innerfachlichen Gebrauch und würde rückverweisen auf die lange Tradition des Schutzes von Orts- und Stadtteilen und ihrer Orts- und Stadtbilder aus Gründen der „Ensemblewirkung“.

6. Fazit: Das Landesamt für Denkmalpflege begrüßt den vorliegenden Entwurf zur Novellierung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes, der geeignet ist, in Kontinuität der bisherigen vorbildlichen hessischen Gesetzgebungen den Schutz der Bau- und Bodendenkmäler in Hessen zu gewährleisten. Für eine effiziente Verwaltungspraxis des Gesetzes ist insbesondere die Beibehaltung der Aufgabenteilung zwischen einem zentralen, in fachlichen Fragen autarken Fachamtes für alle Fragen von Denkmalschutz und Denkmalpflege, das fachliche Expertise für alle einschlägigen Fragen vorhält, und qualifizierten Unteren Denkmalbehörden erforderlich. Die Akzeptanz des wichtigen öffentlichen Belanges Denkmalschutz und Denkmalpflege wird gefördert durch eine rasche Bearbeitung und gute Erreichbarkeit der Ansprechpartner, die eine hinreichende personelle Ausstattung voraussetzt, ebenso wie durch die Zurverfügungstellung von spürbaren finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten für Denkmaleigentümerinnen und -eigentümer.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Markus Harzenetter

Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz

Geschäftsstelle bei der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien
Köthener Straße 2 · 10963 Berlin
www.dnk.de



An die
Vorsitzende des Ausschusses
für Wissenschaft und Kunst
des Hessischen Landtags
Frau Ulrike Alex, MdL
Postfach 32 40
65022 Wiesbaden

Az.: K 54 - 41016/9#8

Datum: 21. September 2016

DNK-AG Recht und Steuerfragen
RD Ass. iur. Wolfgang Karl Göhner
(Vorsitzender)

Per eMail übersandt an:

c.lingelbach@ltg.hessen.de

m.mueller@ltg.hessen.de

Stellungnahme zur Neufassung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS '90/ DIE GRÜNEN, Drucksache 19/3570 mit Änderungsantrag der Fraktion Die Linke
Ihr Schreiben vom 16. August 2016

Sehr verehrte Frau Vorsitzende, sehr verehrte Frau Alex,
sehr verehrte Damen, sehr geehrte Herren,

Ihrer Anfrage zu einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Neufassung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes komme ich gerne nach.

Das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz (DNK) begrüßt den vorliegenden Entwurf einer Neufassung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes. Mit der Gesetzesnovellierung erfüllt das Land Hessen die Aufgabe, des substantiellen Erhalts des baulichen und archäologischen kulturellen Erbes, unter Berücksichtigung der vielseitigen Anforderungen an Mensch und Umwelt einschließlich der - ggf. ehemals - gebauten Umwelt in moderner Weise zu einem gerechten Ausgleich führen zu wollen. In toto verdient der vorliegende Gesetzentwurf hohe Anerkennung.

Die Stellungnahme des DNK will und kann sich daher auf sehr wenige Aspekte beschränken, die im Detail und/ oder grundsätzlich Erwähnung verdienen.

- Der Gesetzentwurf stellt einen sehr ausgewogenen Vorschlag für die Novellierung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes dar, insbesondere weil er ausgehend von den langjährigen, erfolgreichen Erfahrungen mit dem aktuellen Hessischen Denkmalschutzgesetz erforderliche Präzisierungen im denkmalpflegerischen Vollzug einbindet.
- Der Entwurf trägt dabei auch dem besonderen Schutz von **Welterbestätten** durch die Umsetzung der UNESCO Welterbekonvention (1972) Rechnung, was

angesichts der bedeutenden Welterbestätten auch im Land Hessen erforderlich scheint. Die Berücksichtigung der UNESCO Welterbekonvention in § 3 entspricht einem bundesweiten Trend und schafft eine eindeutige rechtliche Grundlage für den Schutz von Welterbestätten.

- Unserer Einschätzung nach ist der Gesetzentwurf insgesamt noch bürgerorientierter bzw.- freundlicher, zudem auch dem erheblichen Aufgabenumfang sowie dem dafür de facto wohl sehr knapp bemessenen Personalbestand in der Denkmalfachbehörde angemessen.
- Zu § 2 Abs. 3 Begriffsbestimmungen: Gesamtanlagen
Die Neuformulierung des Absatzes 3 stellt im Einklang mit der Gesetzesbegründung eine weitere, sehr positive Entwicklung des Hessischen Denkmalschutzes dar. Noch in dem kurz nach Gründung des DNK entstandenen Hessischen Denkmalschutzgesetzes von 1974 waren die Gesamtanlagen bzw. Denkmalbereiche oder Ensembles noch nicht berücksichtigt. Somit war bereits die Gesetzesfassung vom 5. September 1986 eine erhebliche Verbesserung mit der auch im nationalen wie internationalen Maßstab auch der Ensemble-Denkmalchutz im Land Hessen würdig geregelt worden war.

Allerdings waren bereits im bisherigen § 2 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 anders als die „schutzwürdigen Kulturdenkmäler“ i. S. v. § 2 Abs. 1 HDSchG die Gesamtanlagen in Hessen nur aus künstlerischen oder geschichtlichen Gründen geschützt. Wenngleich „Geschichte“ ohnehin die vierte Dimension des Kulturdenkmals ist und somit Gesamtanlagen, Denkmalbereiche oder Ensembles eigentlich immer geschichtlich bedeutsam sein können bzw. werden, sollte der Gesetzentwurf h. E. der nun zwanzigjährigen Diskussion Rechnung tragen, in der immer wieder behauptet wird, dass es bei Gesamtanlagen besonderer geschichtlicher Ereignisse usw. bedürfe. Sicherlich vermag man darüber zu diskutieren, ob wissenschaftliche Gründe, verstärkt aber technische Gründe Denkmalbedeutung für eine Gesamtanlage vermitteln können; sicher ist das auch im Sinne der bundesweiten Rechtsprechung allerdings aus städtebaulichen Gründen. Es wird daher angeregt, § 2 Abs. 3 Satz 1 insoweit wie folgt zu modifizieren: „...*an deren Erhalt im Ganzen aus künstlerischen, geschichtlichen oder städtebaulichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht.*“.

Unverändert übernimmt ferner § 2 Abs. 3 Satz 2 den bisherigen Wortlaut von § 2 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2. Aus denkmalpflegerischer Sicht besteht seit Jahrzehnten in der mitteleuropäischen Denkmalpflege darüber Konsens, dass z. B. auch Siedlungen denkmalrechtlich geschützt sein müssen, die kein Einzelobjekt als Kulturdenkmal enthalten. Ein spektakuläres Urteil des Bayerischen Verwaltungsgeschichtshofes (BayVGH) vom 22. April 2016, Az.: 1 B 12.2353, <http://www.w-goehner.de/rechtsprechungsuebersicht/direktlink.php?id=167> gibt allerdings seit dem Bestehen des DNK erstmals Anlass, die in Hessen im Einklang zur bayerischen Regelung in Art. 1 Abs. 3 BayDSchG gewählte Formulierung dahingehend zu hinterfragen, ob das vom Gesetzgeber eigentlich gewollte Ergebnis mit der gewählten Formulierung erreicht bzw. auch zukünftig erreicht werden kann. Eine Auslegung von § 2 Abs. 3 Satz 2, wonach bauliche Anlagen als Gesamtheit (im Sinn von „nicht jede für sich“) erhaltungswürdig sind, wäre – nach der oberstgerichtlichen bayerischen Rechtsprechung - unzulässig. Anhaltspunkte dafür, dass der angestrebten Unterschutzstellung von Häusergruppen, Straßenzügen und

Plätzen - unabhängig von der Frage, wie viele Einzelbaudenkmäler in einem Ensemble vorhanden sein müssen - ein gänzlicher Verzicht auf das Vorhandensein eines Einzelbaudenkmals entnommen werden könnten, lägen auch in Hessen nicht vor. Die von den Denkmalbehörden auch in Hessen seit den Anfängen der Landesdenkmalschutzgesetze im bundesdeutschen Rechtsvollzug in den Blick genommen Auslegung orientiert sich vielmehr an der in den deutschen Ländern auf Grund von anderslautenden Gesetzesbestimmungen festgelegten Unterschutzstellung von Siedlungen ohne herausragendes Einzeldenkmal als Ensemble (vgl. dazu die Formulierungen in § 2 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2, § 19 DSchG Baden-Württemberg, § 2 Abs. 2 Nr. 2 DSchG Brandenburg, § 4 Abs. 3 Satz 1 DSchG Hamburg, § 2 Abs. 3 Satz 1 DSchG Mecklenburg-Vorpommern, § 3 Abs. 3 Satz 1 DSchG Niedersachsen, § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2, § 5 DSchG Rheinland-Pfalz, § 2 Abs. 2 Nr. 2 DSchG Saarland, § 1 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2, § 21 DSchG Sachsen und § 2 Abs. 3 Nr. 3 DSchG Schleswig-Holstein).

Von dieser Möglichkeit, ausdrücklich zu bestimmen, dass eine Gesamtanlage auch dann vorliegt, wenn kein oder nicht jeder einzelne Teil des Ensembles ein Denkmal darstellt, haben weder der bayerische noch der hessische Gesetzgeber bislang Gebrauch gemacht. Der BayVGH formulierte in seinem besprochenen Urteil vom 22. April 2016 (vgl. Rd.Nr. 25 a. E.) ausdrücklich, dass die von den Denkmalbehörden incl. der Obersten Denkmalbehörde und dem Landesdenkmalrat einvernehmlich verfolgte Vollzugspraxis durchaus gesetzlich vorgegeben werde könne und z. B. am Beispiel der derzeit jüngsten **Gesetzesnovelle aus Hamburg von 2013** auch vom Bayerischen Gesetzgeber aufgegriffen werden könne.

Der Hamburger Gesetzgeber begründete die vom BayVGH für Bayern dargestellte, damals bei sehr ähnlicher Rechtslage auch in Hamburg **erforderliche Klarstellung** in § 4 Abs. 3 DSchG HH-E seinerzeit wie folgt:

*„Ein Ensemble erfährt seinen Denkmalwert durch die Verbindung der einzelnen Objekte durch eine übergreifende Komponente oder Idee bzw. ein einheitsstiftendes Merkmal, die bzw. das der eigentliche Träger der geschichtlichen Botschaft des Ensembles ist (vgl. OVG Hamburg, Urteil vom 16.05.2007, Az. 2 Bf 298/02). **Das Vorliegen eines Ensembles muss nicht schon dann verneint werden, wenn nicht allen baulichen Anlagen ein eigener Denkmalwert zukommt; diese können nicht-konstituierende Bestandteile des Ensembles bilden.**“*

Das DNK würde es daher eine gesetzgeberische, die bisherige über vierzig jährige Erkenntnis-, Eintragungs- und Vollzugspraxis nun auch formal legitimierende Klarstellung in § 2 Abs. 3 Satz 2 begrüßen. Ein Eingriff in die begriffliche wie strukturelle Systematik des bisherigen Hessischen Denkmalschutzgesetzes würde bei einer dem Beispiel des Hamburgischen Denkmalschutzgesetzes folgenden minimalinvasiven, wortidenten Klarstellung des ursprünglichen gesetzgeberischen Willens im Hessischen Denkmalschutzgesetz dadurch nicht erforderlich:

„Nicht erforderlich ist, dass ein oder jeder einzelne Teil der Gesamtanlage ein Kulturdenkmal darstellt.“

- Zu § 5 Denkmalfachbehörde
Ergänzungswürdig erscheinen unbeschadet des Wortes „insbesondere“ in Ab-

satz 2 zum Zwecke der Klarstellung weitere klassische Aufgaben jedweder Denkmalfachbehörde, insbesondere:

1) fachliche Beratung und Erstattung von Gutachten allen Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

2) wissenschaftliche Behandlung von Fragen von Methodik und Praxis der Denkmalpflege.

Bei dieser mit „2)“ bezifferten Aufgabenzuweisung geht es in erster Linie um die Erstellung von methodischen Handreichungen und Standards, die für die Praxis der Bau- und Bodendenkmalpflege, nicht zuletzt aber auch für die betroffenen und interessierten Bürgerinnen und Bürger hilfreich, nicht selten sogar unverzichtbar sind.

- Zu § 7 Denkmalbeirat und ehrenamtliche Denkmalpflege

Es erscheint zweckdienlich, die Regelung in Absatz 2 zur Bestellung „sachkundiger Ehrenamtlicher in der Denkmalpflege“ dahingehend zu ergänzen, dass die Bestellung zumindest im vorherigen Benehmen mit dem landesweit zuständigen Kompetenzzentrum für alle Fragen von Denkmalschutz und Denkmalpflege, der Hessischen Denkmalfachbehörde, zu erfolgen hat. Durch Einbindung des Hessischen Landesamtes für Denkmalpflege würde sichergestellt werden, dass nur Personen zu „ehrenamtlichen Denkmalpflegern“ berufen werden, die tatsächlich über die erforderliche Sachkunde im Bereich der Bau- oder Bodendenkmalpflege verfügen.

Die Erfahrungen im Vollzug der Landesdenkmalschutzgesetze lassen es ferner angeraten erscheinen, die eigentliche Aufgabe, aber besonders die Reichweite der effektiven Befugnisse der „ehrenamtlichen Denkmalpfleger“ zumindest in einer Verwaltungsvorschrift landesweit zu regeln, der Obersten Denkmalschutzbehörde nach § 4 Abs. 1 die entsprechende Befugnis zu erteilen. Überlegenswert wäre angesichts der Bedeutung der besonders Orts- und Bürgernahen „ehrenamtlichen Denkmalpfleger“ alternativ, dies auch im Wege einer Rechtsverordnung (§ 31) vorzunehmen.

- Zu § 9 Abs. 1 Maßnahmen der Denkmalschutzbehörden

Die vorgeschlagene Fassung von Satz 3 greift einen einzelnen, wenngleich bedeutenden Belang besonders heraus, obschon auch dieser im Genehmigungsverfahren selbstverständlich mit dem gebotenen Gewicht angemessen zu berücksichtigen ist. Einer besonderen Hervorhebung bedarf es u. E. daher nicht.

Es wird daher empfohlen, Satz 3 zu streichen.

- Zu § 9a Verbandsklagerecht (Änderungsantrag der Fraktion Die Linke)

Auch die Einführung eines Verbandsklagerechts in den Landesdenkmalgesetzen wird grundsätzlich positiv gesehen. Zur Klarstellung sollte in Absatz 1 der Hinweis auf das „Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (UmwRG)“ eingefügt werden (z. B. *„unabhängig von den Vorschriften des Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (UmwRG)“*). Schon heute kann ein Verband, zu dessen

satzungsgemäßen Aufgaben der Kulturgüterschutz gehört, bei Entscheidungen, die unter § 1 Abs. 1 UmwRG fallen, nach § 2 Abs. 1 UmwRG die Verletzung von denkmalschutzrechtlichen Vorschriften gerichtlich geltend machen, da auch diese – wie § 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG und Nummer 2.3.11 der Anlage 2 zum UVPG zeigen – im Sinne des Verständnisses der Europäischen Verträge „dem Umweltschutz“ dienen. Durch die Neuregelung wird die Beschränkung auf eine Nachprüfbarkeit von Projekten, die einer UVP bedürfen, entfallen; dies sollte durch den Zusatz klargestellt werden.

Das Verbandsklagerecht ist – für sich betrachtet - eine wichtige ergänzende Stütze in der Stärkung der staatlichen Denkmalpflege, die mangels Verletzung eigener Rechte ansonsten nicht selbst gegen die Nichtbeachtung von Formvorschriften, die Fehl- bzw. Missachtung von Geboten der Rücksichtnahme sowie Abwägungsausfälle, -defizite und -fehler („Wegwägung von Denkmalbelangen“) durch die Einlegung von Rechtsmitteln vorgehen können soll.

Schwierig könnte ggf. die Bestimmung der „allgemeinen Bedeutung“ des Denkmalschutzes (Absatz 2) im Einzelfall sein (kann es sich hierbei z. B. um ein Einzelobjekt mit herausragender Bedeutung handeln oder muss der Bebauungsplan selbst massive, breitflächige Eingriffe befürchten lassen etc.). Andererseits lässt die allgemeine Formulierung auch Raum für eine vielseitige Einzelfallauslegung unter Berücksichtigung der üblichen Auslegungskriterien wie Gesetzeswortlaut, Gesetzeszweck etc.

Wünschenswert erscheint abschließend eine Klarstellung, wonach es darum geht, anerkannten Denkmalpflegeverbänden ein Überprüfungsrecht hinsichtlich der von diesen vertretenen Ziele der Denkmalpflege einzuräumen, d. h. ihnen im Rahmen der Bauleitplanung die Rolle eines weiteren Trägers öffentlicher Belange (TöB) zuzuweisen.

- Zu § 16 Abs. 2 Auskunfts- und Duldungspflichten
Die dem Entwurf zu Grunde liegende Formulierung beruht auf dem ursprünglich konstitutiven System des Hessischen Denkmalschutzgesetzes. Nach Einführung des ipso iure-Prinzips bedarf es zur Beibehaltung eines effektiven Verwaltungsvollzugs angesichts von Art. 13 GG einer gesetzlichen Klarstellung der Voraussetzungen. Damit wird zugleich den Erfordernissen von § 24 HVwVfG Rechnung getragen.

Es wird vielmehr angeregt die Worte „und Kulturdenkmäler zu besichtigen“ zu ersetzen durch die „, *um Kulturdenkmäler festzustellen, zu besichtigen und zu untersuchen, soweit es zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben erforderlich ist*“.

- Zu § 18 Genehmigungspflichtige Maßnahmen
Die jetzige Fassung von Absatz 5 erscheint unbeschadet der beabsichtigten und sehr anerkennungswürdigen positivrechtlichen Regelung des Veranlasserprinzips doch ein Stück weit missverständlich. Leider erschließt sich erst aus Buchstabe B Nr. 2 tirét 2 des Vorworts und aus der Begründung zu § 18 Abs. 5, dass damit das Veranlasserprinzip bzw. das „Verursacherprinzip“ insbesondere im Sinne der sog. „Konvention von La Valletta“, welche sich auf den Schutz des archäologischen kulturellen Erbes beschränkt, gemeint und normiert werden soll; nicht begründet ist hingegen, dass das Veranlasserprinzip richtiger

Weise auf sämtliche genehmigungspflichtige Maßnahmen an sämtlichen Kulturdenkmälern i. S. v. § 2 Abs. 1 erstrecken soll.

Es erscheint daher empfehlenswert, folgende, Unklarheiten weitgehend vermeidenden Formulierung zu verwenden, um den beabsichtigten Gesetzeszweck zu erreichen: *„Wer eine genehmigungspflichtige Maßnahme an einem Kulturdenkmal durchführt, ist als Träger des Vorhabens im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren zur Deckung der Gesamtkosten incl. ggf. denkmalfachlich erforderlicher Untersuchungen, Bergungen, Dokumentationen, Veröffentlichungen und sonstiger Maßnahmen verpflichtet.“*

- Zu § 20 Abs. 2 Genehmigungsverfahren

Die Beschleunigungsregelung bedarf der verfahrensrechtlichen Klarstellung. Es wird zumindest sicherzustellen sein, dass die Frist erst zu laufen beginnt ab Vorliegen zur Entscheidungsfindung geeigneter vollständiger Antragsunterlagen.

Es wird daher z. B. eine an § 60 HBO angelehnte Regelung empfohlen.

- Zu § 22 Nachforschungen

Die auf den subjektiven Tatbestand der Nachforschung fokussierte aktuelle Gesetzesformulierung führte in der Praxis zu Vollzugsdefiziten, da insbesondere von Sondengängern geltend gemacht wird, sie würden gerade nicht das Ziel verfolgen, Bodendenkmäler zu entdecken. Praxisgerecht ist daher alleine eine objektivierbare Formulierung, die auf die Eignung des Eingriffs abstellt, archäologisches kulturelles Erbe zu gefährden.

Überlegenswert ist daher eine Neufassung des im Entwurf vorgesehenen § 22 als dessen Satz 1: *„Nachforschungen, insbesondere Grabungen mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, sowie Geländebegehungen mit Mess- und Suchgeräten, die geeignet sind, Kulturdenkmäler aufzufinden, bedürfen der Genehmigung der Denkmalfachbehörde.“*

Sinnvoll erscheint zudem die Anfügung eines Satzes 2: *„§ 20 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.“* Durch Verweis auf § 20 Abs. 1 Satz 1 soll klargestellt werden, dass die im denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren geltenden Beibringungspflichten des Antragstellers auch im Verfahren zur Erteilung einer Nachforschungsgenehmigung gelten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Uwe Koch
Geschäftsführer



Archäologische und Paläontologische Denkmalpflege
Archäologieservice
Dezentrales Archäologisches Landesmuseum



hessenARCHÄOLOGIE • Schloss Biebrich / Ostflügel • 65203 Wiesbaden

Aktenzeichen

An den
Hessischen Landtag
Frau Claudia Lingelbach
Postfach 3240

65022 Wiesbaden

Bearbeiter/in	Dr. Udo Recker M.A.
Durchwahl	0611 6906-133
Fax	0611 6906-137
E-Mail	u.recker@hessen-archaeologie.de
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht	
Datum	22.09.2016

Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und Bündnis 90/Die Grünen zur Novellierung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) – Drucksache 19/3570; hier: Stellungnahme der Hessischen Landesarchäologie

Sehr geehrte Frau Lingelbach,
sehr geehrter Mitglieder des Hessischen Landtags,

die Hessische Landesarchäologie begrüßt den Gesetzentwurf der Landtagsfraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen ausdrücklich. Insbesondere die Klarstellung in § 5 Abs. 2, dass es sich bei der Denkmalfachbehörde um einen Träger öffentlicher Belange handelt, die explizite Verankerung des so genannten Verursacherprinzips in § 18 Abs. 5 und die Entfristung des Gesetzes werden begrüßt.

Dennoch möchte ich zum vorliegenden Gesetzesentwurf einige Änderungsvorschläge vorbringen.

§ 5 Denkmalfachbehörde (bisher § 4 HDSchG)

In der zzt. gültigen Fassung des HDSchG beinhaltet § 4 Abs. 2 eine Auflistung der Aufgaben der Denkmalfachbehörde. Dies entspricht den Regelungen in den Landesdenkmalschutzgesetzen, in denen die Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde aufgelistet sind. Es stellt sich die Frage, warum eine vollständige Neufassung des einleitenden Satzes notwendig war. Dies gilt ebenso für die unter Abs. 2 aufgeführten Punkte 1.–6. Auch sehen wir im Sinne der praktischen Umsetzung des Gesetzes die Notwendigkeit der Ergänzung und Klarstellung bei der Aufgabenaufstellung.

Änderungsvorschläge:

(1)

Die bisherige Formulierung des Einleitungssatzes sollte beibehalten werden.

hessenARCHÄOLOGIE • Schloss Biebrich / Ostflügel • 65203 Wiesbaden
Landesamt für Denkmalpflege Hessen
Tel. 0611 6906-131, Fax 0611 6906-137
E-Mail: archaeologie.wiesbaden@hessen-archaeologie.de
www.hessen-archaeologie.de

(2)

Hinsichtlich der Aufgaben sollte folgende Aufzählung vorgenommen werden. Abweichungen zum vorliegenden Gesetzentwurf sind fett hervorgehoben:

1. **Fachliche Beratung und Erstattung von Gutachten in allen Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,**
2. Unterstützung von Eigentümerinnen und Eigentümern, Besitzerinnen und Besitzern von Kulturdenkmälern **bei der Erhaltung der Kulturdenkmäler,**
3. Wahrnehmung der Interessen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange,
4. Systematische Aufnahme der Kulturdenkmäler (Inventarisierung),
5. Führung des Denkmalverzeichnisses des Landes Hessen,
6. Wissenschaftliche Untersuchung der Kulturdenkmäler als Beitrag zur Erforschung der Landesgeschichte,
7. Öffentlichkeitsarbeit, um das Verständnis für Denkmalschutz und Denkmalpflege zu wecken und zu fördern,
8. **Wissenschaftliche Behandlung von Fragen von Methodik und Praxis der Denkmalpflege.**

Begründungen:

(1)

Die bisherige Formulierung des einleitenden Satzes ist völlig ausreichend, ein zwingender Änderungsgrund wird nicht gesehen.

(2)

Hinsichtlich der Aufzählung der Aufgaben hält die Landesarchäologie eine Ergänzung im Hinblick auf die Erstattung von Gutachten für geboten, da diese zu den klassischen Aufgaben einer Denkmalfachbehörde gehören. Entsprechende Formulierungen finden sich auch in den Denkmalschutzgesetzen der Bundesländer Bayern (Art. 12 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 BayDSchG), Brandenburg (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 BBgDSchG), Nordrhein-Westfalen (§ 22 Abs. 3 Nr. 1 DSchG NRW), Rheinland-Pfalz (§ 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 DSchG RP) und Sachsen-Anhalt (§ 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 DSchG LSA).

Des Weiteren sollte die fachliche Beratung nicht ausschließlich auf die Gruppe der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer von Kulturdenkmälern beschränkt werden. Es ist durchaus denkbar, dass darüber hinaus auch andere Personengruppen oder Institutionen eine denkmalfachliche Beratung durch das Landesamt für Denkmalpflege Hessen in Anspruch nehmen können.

Die Formulierung „[...] *bei der Erhaltung der Kulturdenkmäler* [...]“ beschreibt das umfassende

Aufgabenspektrum besser als die einschränkend vorgegebenen Aufgaben „[...] *Pflege, Untersuchung und Wiederherstellung* [...]“.

Der unter 8. aufgenommene Punkt zielt auf die Erstellung methodischer Handreichungen für und die Definition von Standards in der praktischen Bau- und Bodendenkmalpflege. Auch für diese Formulierung finden sich Parallelen in anderen bundesdeutschen Denkmalschutzgesetzen, so in Bayern (Art. 12 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 BayDSchG) und in Nordrhein-Westfalen (§ 22 Abs. 3 Nr. 2 DSchG NRW).

§ 7 Denkmalbeirat und ehrenamtliche Denkmalpflege

Die Archäologie gehört zu den Wissenschaften, die traditionell von ehrenamtlichem Engagement sehr profitieren können. Die in Abs. 1 geregelte, verpflichtende Berufung eines Denkmalbeirats zur Beratung und Unterstützung der Unteren Denkmalschutzbehörden wird daher explizit befürwortet. Insofern allerdings gemäß Abs. 2 durch die Unteren Denkmalschutzbehörden nun Personen zu „*sachkundigen Ehrenamtlichen*“ berufen werden können, sollte durch Einbindung des Landesamts für Denkmalpflege sichergestellt werden, dass diese tatsächlich über die erforderliche Sachkunde in den Bereichen Bau- und / oder Bodendenkmalpflege verfügen. Die Einbindung könnte bspw. in Form der Benennung herbeigeführt werden. Darüber hinaus sollten Umfang und Reichweite der Befugnisse dieser Personen in einer Verwaltungsvorschrift geregelt werden.

Änderungsvorschlag:

Abs. 2 des Paragraphen möge wie folgt (fett hervorgehoben) ergänzt werden:

(2) Die Untere Denkmalschutzbehörde kann **im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde** sachkundige Ehrenamtliche in der Denkmalpflege bestellen:

Begründung:

Es ist von eminenter Wichtigkeit, dass die berufenen Personen über ausreichende Sachkunde verfügen. Nur so können sie der Unteren Denkmalschutzbehörde hilfreich zur Seite stehen. Dies setzt aber voraus, dass die Unteren Denkmalschutzbehörden überhaupt in der Lage sind, die fachliche Eignung feststellen zu können. Das wiederum setzt voraus, dass die Unteren Denkmalschutzbehörden ihrerseits fachlich besetzt sind. Das ist in Hessen nicht in allen Fällen gegeben. Aber selbst wenn dies vorausgesetzt werden kann, dann ist i.d.R. nur eine Fachrichtung, d.h. Archäologie oder Bau- und Kunstdenkmalpflege, vertreten. Die Einbindung der Denkmalfachbehörde bei der Bestellung sachkundiger Ehrenamtlicher ist daher erforderlich.

§ 16 Auskunfts- und Duldungspflichten (bisher § 14 HDSchG)

Zur Erfüllung der Aufgaben des Denkmalschutzes sollte nach Ansicht der Landesarchäologie Abs. 2 des Paragraphen ergänzt werden, da die alleinige Besichtigung eines Kulturdenkmals, insbesondere wenn es sich um ein Bodendenkmal handelt, nicht ausreichend sein kann.

Änderungsvorschlag:

Abs. 2 des Paragraphen möge wie folgt (fett hervorgehoben) ergänzt werden:

(2) Denkmalschutzbehörden und Denkmalfachbehörde sind nach vorheriger Benachrichtigung der Eigentümer und Besitzer berechtigt, Grundstücke zu betreten und Kulturdenkmäler zu besichtigen **und zu untersuchen**, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben des Denkmalschutzes erforderlich ist.

Begründung:

Die bloße Inaugenscheinnahme eines Kulturdenkmals im Rahmen einer Besichtigung wird in vielen Fällen nicht ausreichend sein, um die Erfüllung der Aufgaben des Denkmalschutzes vollumfänglich sicherzustellen. Es ist zu berücksichtigen, dass insbesondere bei einer substanziellen Gefährdung des Kulturdenkmals vielfach Untersuchungen notwendig werden, die über den bloßen Vorgang des Besichtigens weit hinausgehen.

§ 20 Genehmigungsverfahren

In Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie der EU ist die bisherige Frist zur Erteilung von Genehmigungen im neuen § 20 Abs. 2 zu einer Genehmigungsfiktion nach Fristablauf umgewandelt worden.

An dieser Stelle sei der Hinweis erlaubt, dass es nicht auszuschließen ist, dass eine Genehmigung aufgrund der dazu notwendigen umfangreichen Voruntersuchungen nicht innerhalb einer dreimonatigen Frist erteilt werden kann. Es ist daher sicherzustellen, dass in solchen Fällen kein automatischer Fristablauf einsetzt.

§ 21 Funde (bisher § 20 HDSchG)

Diese aus der derzeit gültigen Fassung des HDSchG übernommene Überschrift ist missverständlich. Inhaltlich beschäftigt sich der Paragraph mit den Rechten und Pflichten eines

Finders, d.h. desjenigen, der ein bewegliches und unbewegliches Bodendenkmal entdeckt.

Änderungsvorschlag:

Die Überschrift des Paragraphen möge wie folgt (fett hervorgehoben) geändert werden:

§ 21 Entdeckung von Bodendenkmälern

Begründung:

Mit dem Begriff Fund assoziiert man in der Archäologie ausschließlich bewegliche Sachen. Im Zivilrecht ist mit dem Begriff der Vorgang der Auffindung einer beweglichen Sache gemeint. Da es aber um den Vorgang der Entdeckung von beweglichen und unbeweglichen Bodendenkmälern und die damit in Zusammenhang stehenden Vorschriften geht, sollte die Überschrift geändert werden.

§ 22 Nachforschungen (bisher § 21 HDSchG)

Die Einschränkung der Genehmigungspflicht auf solche Nachforschungen, die dem Ziel der Entdeckung von Bodendenkmälern dienen, führt in der Praxis zu Vollzugsdefiziten und kann negative Auswirkungen auf den Bestand an Bodendenkmälern in Hessen haben.

Auch ist zu bedenken, dass ein Antrag auf Nachforschung so gestellt werden sollte, dass es dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen überhaupt möglich ist, diesen inhaltlich und mit Blick auf mögliche Auswirkungen auf den Bestand an Bodendenkmälern in Hessen zu prüfen.

Änderungsvorschlag:

Der Paragraph möge wie folgt (fett hervorgehoben) geändert und ergänzt werden:

Nachforschungen, insbesondere Grabungen, **die geeignet sind, Bodendenkmäler zu gefährden**, bedürfen der Genehmigung der Denkmalfachbehörde. **§ 20 Abs. 1 gilt entsprechend.**

Begründung:

Die im vorliegenden Gesetzentwurf auf den subjektiven Tatbestand der Nachforschung fokussierte Formulierung führt in der Praxis zu erheblichen Defiziten im Gesetzesvollzug, da insbesondere von so genannten Sondengängern, darunter auch Militaria-, Meteoriten- und Auftragsucher (im Fall

verlorener Wertgegenstände), geltend gemacht wird, dass ihre Suche gar nicht dem Ziel diene, Bodendenkmäler zu entdecken. Dennoch sind auch deren Eingriffe in das Bodenarchiv grundsätzlich geeignet, ein Bodendenkmal in seinem Bestand zu gefährden. Praxisgerecht ist daher eine objektivierbare Formulierung, die auf die Eignung des Eingriffs abstellt, archäologisches Erbe zu gefährden.

Durch einen Verweis auf den neuen § 20 Abs. 1 soll klargestellt werden, dass die im denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren geltenden Beibringungspflichten des Antragstellers auch im Verfahren zur Erteilung einer Nachforschungsgenehmigung gelten.

§ 25 Schatzregal (bisher § 24 HDSchG)

In § 25 Abs. 2 wird bei der Regelung des Eigentumserwerbs an einem Bodendenkmal in Anlehnung an den Grundsatz der Hadrianischen Teilung sowohl dem Finder als auch dem Grundstückseigentümer eine Fundprämie zugesprochen. Hier kann durchaus die Auffassung vertreten werden, dass auf Seiten des Grundstückseigentümers kein solcher Anspruch besteht.

Änderungsvorschlag:

Der 1. Satz des 2. Absatzes des Paragraphen möge wie folgt (fett hervorgehoben) geändert werden:

(2) Erwirbt das Land Eigentum nach Abs. 1, haben die Finderin oder der Finder Anspruch auf eine Fundprämie, wenn sie innerhalb von zwei Jahren einen Antrag bei der Denkmalfachbehörde stellen. [...]

Begründung:

Die Ansprüche einer Finderin oder eines Finders auf eine Fundprämie werden gemeinhin damit begründet, dass durch deren Entdeckung bspw. ein kulturhistorisch wertvoller Gegenstand der Wissenschaft und / oder der Öffentlichkeit zugeführt wurde. Eine vergleichbare Leistung kann der Grundstückseigentümer nicht vorweisen. Die Tatsache, dass ein entsprechender Fund in seinem Grundstück verborgen war, ist nicht sein Verdienst, sondern ein Zufall. Somit erleidet der Grundstückseigentümer keinen Rechtsverlust und muss auch nicht entschädigt werden. Eine Einbeziehung des Grundstückseigentümers in den Kreis der Berechtigten ist also nicht gerechtfertigt.



Archäologische und Paläontologische Denkmalpflege
Archäologieservice
Dezentrales Archäologisches Landesmuseum



Im Namen der Hessischen Landesarchäologie darf ich mich bei allen an der Novellierung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes Beteiligten herzlich für Ihr Engagement im Sinne des Denkmalschutzes bedanken. Ich hoffe auf eine positive Aufnahme der vorstehenden Anregungen durch den Hessischen Landtag.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Udo Recker
Landesarchäologe

Verband Deutscher Kunsthistoriker e.V. · Weberstraße 59 a · 53113 Bonn · Germany

An die
Vorsitzende des Ausschusses
für Wissenschaft und Kunst
des Hessischen Landtags
Frau Ulrike Alex, MdL
Postfach 32 40
65022 Wiesbaden

Datum:
22.09.2016

Per E-Mail übersandt an:
c.lingelbach@ltg.hessen.de, m.mueller@ltg.hessen.de

Stellungnahme zur Neufassung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 19/3570 mit Änderungsantrag der Fraktion Die Linke

Ihr Schreiben vom 16. August 2016

Sehr verehrte Frau Vorsitzende, sehr verehrte Frau Alex,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband Deutscher Kunsthistoriker e.V. dankt für die Gelegenheit, zur Neufassung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes im Rahmen der Verbandsanhörung eine Stellungnahme abgeben zu können.

Der Verband Deutscher Kunsthistoriker begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf und würdigt ihn als eine fachlich engagierte und um sinnvollen Interessenausgleich bemühte Anpassung an die jüngere Rechtsprechung und als notwendige Präzisierung angesichts veränderter Rahmenbedingungen. So wird etwa mit Genugtuung zur Kenntnis genommen, dass mit § 3 der besondere Schutz des UNESCO-Welterbes in Hessen Eingang in das Denkmalschutzgesetz findet, eine im Hinblick auf die Welterbekonvention der UNESCO überfällige Entscheidung, der unser Verband erhebliche Bedeutung zumisst. Auch die Bestimmungen in § 14 zur Durchsetzung von Erhaltungsmaßnahmen werden als wichtiger und unverzichtbarer Schritt zur nachhaltigen Sicherung des baulichen Erbes gewertet.

Nur in wenigen Punkten erscheint weiterer Präzisierungs- oder Nachbesserungsbedarf gegeben:

§ 5 listet beispielhaft die Aufgaben der Denkmalfachbehörde in sechs ausgewählten Tätigkeitsfeldern auf, wobei die Erarbeitung von Rahmengutachten zu Fragen der Restaurierung sowie die unverzichtbare Grundlagenforschung zur ständigen methodischen Fortschreibung der denkmalpflegerischen Standards zu wenig berücksichtigt erscheint.

§ 7 regelt die Einbindung von Ehrenamtlichen in die denkmalpflegerische Praxis, was grundsätzlich begrüßt wird, sofern das Hessische Landesamt für Denkmalpflege als zuständige Fachbehörde für die Feststellung der Eignung ehrenamtlicher Mitarbeiter zuständig bleibt.

§ 11 regelt u. a. die Benachrichtigung der Eigentümer bei der nachrichtlichen Eintragung von Kulturdenkmälern in das Denkmalverzeichnis, ohne dass präzisiert würde, wer diese Benachrichtigung durchführt. Hier erscheint es zweckdienlich, die Kommunen in angemessener Weise einzubinden, da in der Regel nur dort die erforderlichen Informationen vorliegen.

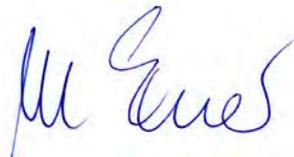
Zu einigen weiteren Aspekten der Regelungen im Detail liegt uns der Entwurf einer ausführlichen Stellungnahme des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz vor, der sich der Verband Deutscher Kunsthistoriker vollumfänglich anschließt.

In der Summe wünscht man dem vorliegenden Gesetzesentwurf einen breiten politischen Rückhalt und eine zeitnahe Umsetzung. An der für den 6. Oktober anberaumten mündlichen Anhörung kann der VDK wegen anderweitiger Verpflichtungen des zuständigen Vorstandsmitglieds nicht teilnehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Prof. Dr. Kilian Heck
(Erster Vorsitzender)



Dr. Matthias Exner
(Repräsentant der Berufsgruppe Denkmalpflege)

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.v.

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Hessischer Landtag
Ausschuss für Wissenschaft und
Kunst
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

EINGEGANGEN

23. Sep. 2015

HESSISCHER LANDTAG

Dezernat 2

Referent(in) Fr. Vogelmann/Hrn. Weber/Pfalzgraf
Unser Zeichen Vo/Wb/KP/Lo

Telefon 06108/6001-0
Telefax 06108/600157
E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001 - 49/40/42

Ihr Zeichen I A 2.2

Ihre Nachricht vom 16.08.u. 16.09.2016

Datum 22.09.2016

Fraktionsgesetzentwurf für ein Hessisches Denkmalschutzgesetz **hier: Mündliche Anhörung am 06.10.2016**

Sehr geehrte Frau Alex,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Gelegenheit, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf für ein Hessisches Denkmalschutzgesetz Stellung nehmen zu können sowie für die Einladung zur mündlichen Anhörung am 06.10.2016.

Aus Sicht der von uns vertretenen kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche zu dem vorliegenden Gesetzentwurf anzumelden bzw. vorzutragen.

Mit aller Entschiedenheit treten wir dem Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE Drucks. 19/3788 entgegen, den Sie uns mit Schreiben vom 16.09.2016 mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet haben. Der Änderungsantrag sieht die Einführung einer Anerkennung von Verbänden sowie ein Verbandsklagerecht gegen bauplanungsrechtliche Satzungen vor.

Eine solche Verbandsklagebefugnis halten wir für nicht erforderlich. Der Antrag wird damit begründet, dass damit eine aktive Beteiligung der Bürger des Landes Hessen bei Planungsverfahren ermöglicht werden soll.

Diese ist mit der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 BauGB ausreichend gewährleistet.

Henri-Dunant-Straße 13 • 63165 Mühlheim
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt • Konto-Nr. 80 500 31 (BLZ 506 521 24)
IBAN: DE66506521240008050031 • BIC: HELADEF1SLS1
Steuernummer: 035 224 14038

Präsident: Harald Semler • Erster Vizepräsident: Dr. Thomas Stöhr • Vizepräsident: Karl-Heinz Schäfer
Geschäftsführer: Karl-Christian Schelzke • Stv. Geschäftsführer: Diedrich Backhaus



Im Übrigen informieren wir Sie darüber, dass wir aus terminlichen Gründen an der mündlichen Anhörung nicht teilnehmen werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Backhaus'.

Diedrich Backhaus

Direktor


HESSISCHER BAUERNVERBAND E.V.

Taunusstraße 151
 61381 Friedrichsdorf
 Telefon (061 72) 7106-0
 Telefax (061 72) 7106 10
 E-Mail: hbv@agrinet.de
 Internet: www.hessischerbauernverband.de

An die
 Vorsitzende des Landtags-Ausschusses
 für Wissenschaft und Kunst
 Schlossplatz 1-3
 65183 Wiesbaden

22. September 2016
 VII/240-1 ko-cl

**Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)-Drucksache 19/3570-;
 hier: Anhörung durch den Landtagsausschuss für Wissenschaft und Kunst
 Bezug: Ihr Schreiben mit Anlagen vom 16. August 2016, Ihr Aktenzeichen: I A 2.2**

Sehr geehrte Frau Alex,
 sehr geehrte Frau Lingelbach,
 sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr obiges Schreiben sowie die Zusendung des Gesetzentwurfs nebst Begründung und der Liste der Anzuhörenden danken wir Ihnen.

Im Einzelnen nehmen wir zu dem Gesetzentwurf und seiner Begründung wie folgt Stellung:

1. In der Begründung zu § 6 auf Seite 15 der obigen Landtags-Drucksache muss es zweimal statt „Absatz 4“ richtigerweise „Absatz 5“ heißen, weil dort die Geschäftsführung des Hessischen Landesdenkmalrats erwähnt werden soll.

Ebenso ist im folgenden Abschnitt „Absatz 5“ durch „Absatz 6“ zu ersetzen.

2. In § 7 Absatz 1 sollte das Wort „wird“ durch „soll“ abgelöst werden.

Aus der Begründung sind keine Aspekte ersichtlich, wonach die bisherige „Soll-Vorschrift“ zu Beeinträchtigungen ehrenamtlichen Engagements und zu Nachteilen für den Denkmalschutz geführt haben könnte. So ist der Begründung nicht zu entnehmen, ob Denkmalbeiräte möglicherweise nicht bei allen Unteren Denkmalschutzbehörden bestehen und dies negative Folgen gehabt haben könnte.

3. Wir sind der Auffassung, dass in § 9 Absatz 1 Satz 3 das Wort „besonders“ durch „ausgewogen“ ersetzt werden sollte. Damit würde unseres Erachtens dem Gebot gerechter Abwägung

zwischen den in den Sätzen 1 bis 3 erwähnten Belangen, Interessen und Zielen besser Ausdruck verliehen werden.

4. Hinsichtlich § 11 Absatz 1 halten wir es für erforderlich, in Satz 2 nach dem Wort „sind“ den Begriff „unverzüglich“ einzufügen. Damit würde gewährleistet werden, dass Eigentümerinnen und Eigentümer zeitnah unterrichtet werden würden, nachdem ihr unbewegliches Kulturdenkmal erfasst worden wäre.

Außerdem würde damit eine Anpassung an § 12 Absatz 3 erfolgen, wo schon eine „unverzügliche“ Informationspflicht zugunsten von Eigentümerinnen und Eigentümern vorgeschrieben werden soll.

5. Wir meinen, dass in § 23 Absatz 2 Satz 2 die Worte „im bisherigen Ausmaß“ zu unterbleiben haben, da sie letztlich überflüssig sind. Der Begriff der „bisherigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung“ beinhaltet bereits auch deren Ausmaß.

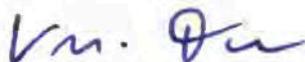
6. Bezüglich § 25, der Vorschrift über das Schatzregal, begrüßen wir ausdrücklich, dass zukünftig auch die Grundstückseigentümerinnen und –eigentümer zu den Berechtigten für den Finderlohn oder die Fundprämie gehören werden.

Allerdings sollte die in § 24 Absatz 2 Hessisches Denkmalschutzgesetz gegenwärtig enthaltene Regelung über die Umstände für das Erlöschen des Eigentums auf Seiten des Landes und die Bezugnahme auf § 984 Bürgerliches Gesetzbuch erhalten bleiben und als Absatz 3 in § 25 des Gesetzentwurfs ergänzt werden. Anderenfalls würde jedes bewegliche Bodendenkmal ausnahmslos und pauschal in das Eigentum des Landes übergehen, ohne dass dessen wissenschaftlicher Wert durch eine Eintragung in das Denkmalverzeichnis dokumentiert wäre.

7. Was die Begründung zu § 27 angeht, weisen wir darauf hin, dass in dieser vorgesehenen Norm nicht der Satz 2 des jetzigen § 26 Absatz 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz ersatzlos gestrichen werden würde, sondern dessen Satz 1.

Abschließend informieren wir Sie darüber, dass wir an der für den 06. Oktober 2016 angesetzten mündlichen Anhörung aus terminlichen Gründen nicht teilnehmen können.

Mit freundlichen Grüßen
Hessischer Bauernverband e.V.



Peter Voss-Fels
Generalsekretär